

Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Schweiz

Wie kann die Soziale Arbeit optimale Unterstützung leisten in Bezug auf die Betreuung, Bildung und Zukunftsperspektive von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor dem Hintergrund der spezifischen Lebenslage der Geflüchteten und was sind die Herausforderungen dabei?



Abb.1

Camilla Ben Said
Bachelor Thesis

Eingereicht bei:
Sarina Ahmed

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor-Studium in Sozialer
Arbeit, Olten, Juni 2017

Abstract

Die folgende Bachelor Thesis setzt sich mit unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Kindern auseinander, welche in die Schweiz gekommen sind und hier Asyl erhalten haben oder noch im Verfahren für eine Asylbewilligung sind. Es soll herausgearbeitet werden, wie Professionelle der Sozialen Arbeit im Umgang mit den betroffenen Kindern am besten Unterstützung leisten können und wie die Soziale Arbeit Einfluss nehmen kann auf die Gesellschaft. Deshalb ist folgende Fragestellung leitend: *Wie kann die Soziale Arbeit optimale Unterstützung leisten in Bezug auf die Betreuung, Bildung und Zukunftsperspektive von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor dem Hintergrund der spezifischen Lebenslage und was sind die Herausforderungen dabei?* Es wird argumentiert mit der Kinderrechtskonvention, mit Zitaten aus dem Berufscodex und passender Fachliteratur zu diesem Thema. Die Ergebnisse bestehen ebenfalls aus der eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik und verschiedenen Ansätzen wie die Soziale Arbeit darauf reagieren kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Herleitung der Fragestellung.....	1
1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit.....	4
2. Begriffsdefinition	6
3. Asylverfahren in der Schweiz	9
4. Rechtliche Grundlagen	13
4.1 Internationales Recht	13
4.1.1 Dublin Verfahren.....	14
4.1.2 Genfer Flüchtlingskonvention	15
4.2 Schweizerisches Recht.....	16
5. Lebenslage von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden	16
6. Betreuungsstrukturen und kritische Auseinandersetzung	17
6.1 Kanton Aargau	18
6.1.1 Beistandschaft und Rechtsvertretung	18
6.1.2 Unterkunft und Betreuung	19
6.1.3 Integration.....	20
6.1.4 Zukunftsperspektiven.....	21
6.2 Kanton Zürich	21
6.2.1 Beistandschaft und Rechtsvertretung	21
6.2.2 Unterkunft und Betreuung	22
6.2.3 Integration.....	24
6.2.4 Zukunftsperspektiven.....	25
7. Der Auftrag der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Fragestellung	25
7.1 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in der Betreuung.....	25
7.2 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Bildung	29
7.3 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in Bezug auf Zukunftsperspektiven.....	32
8. Herausforderungen an die Soziale Arbeit	34
8.1 Herausforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit.....	34
8.2 Herausforderungen der Sozialen Arbeit an die Gesamtgesellschaft.....	37
9. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden	42
9.1 Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit	42

9.2 Die fünf Strukturmaximen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.....	43
10. Schlussfolgerung	48
11. Quellenverzeichnis	50
11.1 Literaturverzeichnis	50
11.2 Internetverzeichnis	52
11.3 Abbildungsverzeichnis	53
12. Ehrenwörtliche Erklärung	54

1. Einleitung

1.1 Herleitung der Fragestellung

Minderjährige Flüchtlinge stellen weltweit etwa die Hälfte aller Flüchtlinge dar. Die Gründe warum Kinder ¹ihre Heimat verlassen sind vielfältig. Sie fliehen vor Bürgerkriegen, aus Angst als Kindersoldaten rekrutiert zu werden oder vor körperlicher und sexueller Ausbeutung der modernen Sklaverei. Einige fliehen, weil sie aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Verfolgung fürchten müssen und andere, gerade Mädchen, fliehen häufig vor familiärer Gewalt oder Zwangsheirat. Kinder werden von ihren Eltern auf die Flucht geschickt oder sie entscheiden sich selber dazu. Häufig werden sie jedoch im Chaos des Krieges in der Heimat oder auf der Flucht von der Familie getrennt (vgl. Dieckhoff, 2010: 21). In der Arbeit wird in Bezug auf die spezifische Lebenslage vor allem der Aspekt der Flucht miteinbezogen und nicht auch noch die erlebten Erfahrungen im Herkunftsland, da diese sehr individuell sind und es den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Während im Jahr 2014 in der Schweiz 795 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA's) registriert wurden, waren es im Jahr 2015 bereits 2'736. Die Zahl hat sich somit innert Jahresfrist mehr als verdreifacht. Dies lässt sich nicht alleine durch eine allgemeine Zunahme an Asylsuchenden erklären, denn auch anteilmässig ist die Zahl von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen von 3,34% auf 6,92% von allen Asylsuchenden gestiegen. Die meisten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind zwischen 16 und 17 Jahren alt und kommen aus Eritrea, Afghanistan, Somalia oder Syrien (vgl. humanrights, 2017). In der vorliegenden Arbeit wird auf die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz eingegangen, welche in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen oder durchlaufen haben. Somit ist die Zielgruppe klar definiert in Kinder deren Verfahren noch läuft und solche deren Verfahren positiv entschieden wurde und somit Asyl erhalten haben. Es wird nicht auf Kinder eingegangen, die den Entscheid *vorläufig aufgenommen* erhalten haben oder einen Wegweiseentscheid.

Im Schweizer Asylgesetz sind spezifische Massnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende vorgesehen. Generell regelt die Kinderrechtskonvention, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen im Vordergrund stehen muss. In Anlehnung an die Konvention hält Art. 11 der Bundesverfassung fest, dass Kinder und Jugendliche stets einen

¹ In der Arbeit wird vorwiegend von Kinder geschrieben, dieser Ausdruck beinhaltet natürlich auch all die betroffenen Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag.

Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben (vgl. Bundesverfassung, 2014: 3). Die Kinderrechtskonvention garantiert zudem das Menschenrecht auf Bildung (Art. 28 KRK), das Zusammenleben mit den Eltern (Art. 9 KRK), einen besonderen Schutz ausserhalb der Familie (Art. 20 KRK), Ruhe und Freizeit (Art. 31 KRK) und ein Recht auf Anhörung (Art. 12 KRK) (vgl. humanrights, 2017). Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) bleiben vielen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden diese Rechte aber verwehrt. Aufgrund des Mangels an Kapazitäten und weiterer administrativer Hürden erhalten beispielsweise viele der geflüchteten Kinder, nicht die psychologische Betreuung, die sie dringend benötigen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2017).

Für das betreuende Personal, im besten Fall Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen, bedeutet dies eine grosse Verantwortung im Umgang mit den betroffenen Kindern. Die Ankunft in der Schweiz so zu gestalten, dass sie eine auffangende Umgebung antreffen, in der sie anfangs unterstützt und durch eine gelingende Integration immer mehr selbständig werden können, stellt eine grosse Herausforderung dar. Die nötigen Hilfen wie Schutz, professioneller Umgang mit Traumata und das Zuteilen einer Vertrauensperson, die Möglichkeit eine Ausbildung zu absolvieren, sowie ein Bleiberecht, sind die unabdingbaren Voraussetzungen um die betreffenden Kinder erfolgreich integrieren zu können. Aber unbegleitete minderjährige Asylsuchende bewegen sich im Spannungsfeld zweier Rechtsgebiete deren Interessen gegensätzlicher kaum sein könnten. Den Rechten des Kindes, deren gesetzliche Grundlage die Kinderrechtskonvention ist und dem Aufenthalts- und Asylrecht. Das Aufenthalts- und Asylrecht hat zur Aufgabe den Schutz der Gemeinschaft und die staatlichen Interessen zu vertreten. Das Recht der Kinder konzentriert sich auf den Schutz und die Förderung des Individuums- hier der minderjährigen jungen Erwachsenen (vgl. Dieckhoff, 2010: 37).

Durch ihre Vergangenheit und all den Erfahrungen, die diese Kinder mit sich bringen unterscheidet sich die Lebenslage dieser jungen Menschen in vielerlei Hinsicht extrem von Kindern hier in der Schweiz. Aus diesem Grund soll in der Arbeit auch aufgezeigt werden, was die Lebenslage von UMA's auszeichnet und welche Bedürfnisse, sowie fachliche Unterstützungsbedarfe daraus resultieren. Da aber nicht alle Kinder die genau gleiche Lebenssituation aufweisen, soll dieser Vergleich nur als Erklärung dienen und darstellen, warum sie spezifische Hilfen benötigen. In der Praxis sollte nicht nur von einer Lebenssituation ausgegangen werden, sondern jeder Fall individuell behandelt werden. Um exemplarisch Bedürfnisse aufzuzeigen werden in der Arbeit Zitate eingeführt von UMA's, die beim Projekt „speak out“ die Möglichkeit hatten sich zu ihrer Lebenssituation

zu äussern. Speak out ist ein Projekt der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV).²

Aus diesen Gründen setzt sich die vorliegende Arbeit mit der Frage auseinander *Wie kann die Soziale Arbeit optimale Unterstützung leisten in Bezug auf die Betreuung, Bildung und Zukunftsperspektive von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor dem Hintergrund der spezifischen Lebenslage und was sind die Herausforderungen dabei?* Ziel ist es herauszuarbeiten welche Rechte diese Kinder haben und aufzuzeigen, wie diese Ansprüche und Rechte in der Praxis umgesetzt werden. Dies wird auf den Kanton Aargau und Kanton Zürich bezogen. Ebenfalls soll die Umsetzung der Rechte kritisch hinterfragt werden. Des Weiteren soll aufgezeigt werden wo Veränderungsbedarf besteht und wie die Soziale Arbeit dabei Unterstützung leisten kann. Die Lebenslage der Kinder, sowie die Bedürfnisse sollen erklärt werden und daraus resultierend reflektiert werden, was dies für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Umgang mit den Kindern bedeutet. Weshalb der Punkt der Zukunftsperspektive auch in die Fragestellung miteinbezogen wurde, kann damit begründet werden, dass eine erfolgreiche Integration nur dann gelingen kann, wenn ein Ziel oder eine Motivation von beiden Seiten vorhanden ist, denn Entwicklung und Eröffnung von Perspektiven sind wichtig, weil Hoffnung als zentrale Ressource gegen Hilflosigkeit, Ohnmacht und Resignation bezeichnet werden kann. Somit ist das Eröffnen von Lebensperspektiven und Lebenszielen sehr zentral, um den Bemühungen einen Sinn zu verleihen (vgl. Gögercin/ Weeber, 2014: 87f).

Hinsichtlich der Frage nach der Herausforderung mit der ganzen Thematik kann an diesem Punkt angesetzt werden, ob und inwiefern Integration überhaupt möglich ist im Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und der Schweizer Asylpolitik. Denn die Soziale Arbeit versucht dort zu unterstützen, wo Ungerechtigkeit besteht, Chancengleichheit nicht gegeben ist, Menschen- und Kinderrechte verletzt werden, Menschen Zugänge zu Möglichkeiten eigenständiger Lebensgestaltung aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen oder politischen Vorgaben verwehrt sind (vgl. Schirilla, 2016: o. S.). An diesem Punkt soll mit dem Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Hans Thiersch gearbeitet werden, damit es möglich ist nach Zugängen zu einer Zielgruppe in ihrer Unter-

² UMAs haben kaum die Möglichkeit auf Schwierigkeiten, die sie erlebt haben hinzuweisen oder angehört zu werden. Damit ist das Recht auf Partizipation, das von der Kinderrechtskonvention zugestanden wird, nicht garantiert. Deshalb wurde das Partizipationsprojekt Speak out! der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) erarbeitet. Während einer Konferenz hatten die Kinder die Möglichkeit eine Charta auszuarbeiten mit ihren Anliegen und Forderungen zur Situation von UMA's in der Schweiz (vgl. SAJV, 2014).

schiedlichkeit zu fragen und diese nicht auf bestimmte Problemkonstellationen festzulegen. Die Idee der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit wird kurz erläutert und dann in Bezug gesetzt auf das praktische Arbeiten mit den Kindern und auf die kritische Auseinandersetzung mit bestehenden Strukturen in der Gesellschaft.

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Schweiz stellt sich bereit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Allerdings sind die hiesigen Empfangsbedingungen in vielerlei Hinsicht problematisch. Es gehört zur Aufgabe der Sozialen Arbeit sich dafür einzusetzen, dass alle Menschen Anrecht haben auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig auch die anderen bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen. Auch ist es eine Aufgabe der Sozialen Arbeit Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren (vgl. AvenirSocial, 2010: 6).

Sobald unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz ankommen, müssen sie am Flughafen oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum ein Asylgesuch einreichen. Danach verteilt das Staatssekretariat für Migration (SEM) sie auf die Kantone. Auch die Ausgestaltung der Unterkunft, der Betreuung sowie der Bildungsmöglichkeiten ist je nach Kanton sehr unterschiedlich. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat diese grossen Differenzen zwischen den Kantonen anfangs 2015 in seinen Empfehlungen an die Schweiz kritisiert. Der Ausschuss bemängelt, dass es für Kinder auf der Flucht eine pure Glückssache sei, welche Angebote und Unterstützung sie je nach Kanton antreffen (vgl. humanrights, 2017).

Eine schnelle Einschulung in Regelschulen ist gemäss Silvia Steiner (Bildungsdirektorin Kanton Zürich) sehr wichtig, damit die Kinder und Jugendlichen schneller integriert werden und Deutsch lernen. Belastend für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist zudem ihre ungewisse Zukunft nach dem 18. Geburtstag. Sobald Sie die Volljährigkeit erreichen, verlieren sie den Anspruch auf zusätzlichen Schutz und Betreuung (vgl. ebd). Die Problematik mit dem 18. Geburtstag wird in der Arbeit kritisch hinterfragt, aber es wird nicht näher auf Lösungsansätze eingegangen, da der Fokus der Arbeit ausschliesslich auf den Minderjährigen liegt. Aus der Orientierung am Menschenrechtskonzept folgt aber, dass Soziale Arbeit und Integration von UMA's eine Herausforderung für die Arbeit mit der Gesamtgesellschaft bedeutet und nicht nur für die Arbeit mit den Betroffenen. In

der Menschenrechtsperspektive sind auch diese Kinder ein Teil der Gesellschaft und haben auch gewisse Rechte. Soziale Arbeit steht in dem Sinne auch vor der Herausforderung in die Gesellschaft hineinzuwirken damit diese Kinder als Teil dieser Gesellschaft anerkannt werden, was auch bedeutet, dass öffentliche Verwaltung, Sozial - und Gesundheitssysteme, wie auch das Bildungssystem anzupassen sind. Der Abbau diskriminierender oder rassistischer Stereotype, Antidiskriminierungsarbeit und die Unterstützung der Bevölkerung im Umgang mit der neuen Vielfalt sind ebenso wichtige Herausforderungen für die Soziale Arbeit wie die Arbeit mit den Kinder selbst (vgl. Schirilla 2016: 129). Auch dieser Ansatz soll in der Arbeit miteinbezogen werden, indem Handlungsansätze eingebracht werden, die einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft in Bezug auf UMA's haben können.

2. Begriffsdefinition

Im folgenden Kapitel werden zentrale Begrifflichkeiten dieser Arbeit erklärt und definiert.

Die beiden Begriffe *Flüchtlinge* und *Asylsuchende* werden im Alltag oft vermischt, dabei unterscheidet die beiden Gruppen etwas sehr Essentielles: Bei einem Flüchtling wurde seine Flüchtlingseigenschaft bereits anerkannt d.h. er hat Anspruch auf Asyl erhalten. Ein Asylsuchender steht noch einen Schritt vor dieser Bezeichnung. Es ist eine Person, die in einem fremden Land um Asyl, also Aufnahme und um Schutz vor Verfolgung er sucht und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. UNHCR, 2017).

Asyl: Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl; massgebend ist das Asylgesetz. Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gewährt wird. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz ein (vgl. Art. 2, AsylG.).

Der Flüchtlingsbegriff im Schweizer Asylrecht: Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 3, Abs. 1 und 2, AsylG.).

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in der Schweiz Antrag auf Asyl stellen, sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Der französische Begriff ist MNA (mineurs non accompagnés), bezieht sich zudem noch auf Personen mit dem Status sans-papiers. In dieser Arbeit wird nur auf die UMA eingegangen, welche in einem Asylverfahren drin sind oder Asyl erhalten haben. Als unbegleitete Minderjährige oder «mineurs non accompagnés» (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welche die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen übertragen worden wäre. Gemäss Entscheid der Asylrekurskommission vom 18. September 2003, EMARK 2004/9, fällt das elterliche

Sorgerecht für UMA nicht von Amtes wegen auf deren volljährige Geschwister (vgl. SODK Empfehlungen, 2016: 6).

Lebenslage: Um den Begriff der Lebenslage zu verstehen, sollte zuerst definiert werden was eine Dimension ist. Als Dimensionen werden einerseits das Einkommen, berufliche Stellung, Bildung, Macht, Gesundheit und Wohnbedingungen bezeichnet andererseits auch das Alter, Geschlecht, Konfession und ethnische Zugehörigkeit. Lebenslagen sind nicht durch Einzeldimensionen gekennzeichnet, sondern durch die Gemeinsamkeit von verschiedenen Komponenten. Man könnte dies so umschreiben, dass die Gesamtheit (un)vorteilhafter Lebensbedingungen eines Menschen ausschlaggebend sind, um die Lebenslage zu definieren. Es wird dabei das Zusammenwirken von Vor- und Nachteilen in unterschiedlichen Dimensionen sozialer Ungleichheit bezeichnet (vgl. Hradil, 2001: 44).

Integration: Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird heute von verschiedenen Parteien als wichtig erachtet. Wie dies aber geschehen soll, wie der Begriff Integration dabei inhaltlich gefüllt wird und welches die Zielgruppen sein sollen, darüber gibt es sehr unterschiedliche Ansichten. Die EKM (Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen) formuliert Empfehlungen, welche darauf abzielen, die Dimension der Integration als Hinführung zu Chancengleichheit stärker in den Mittelpunkt von politischen Diskussionen zu rücken. Im Vordergrund steht dabei die Vorstellung von Integration als Prozess, der sowohl Einheimische als auch Migrantinnen und Migranten betrifft und Einfluss auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Strukturen auf allen Ebenen hat. Dies setzt allerdings voraus, dass die Möglichkeit besteht Einfluss nehmen zu können auf die gesellschaftlichen Strukturen, denn zu starre Strukturen verwehren die Chance zur Veränderung. Auf der individuellen Ebene geht es darum Massnahmen zu treffen, welche Ausländerinnen und Ausländern erleichtert, Zugang zu gesellschaftlichen Gütern wie Arbeit, Bildung, Gesundheitswesen und Soziale Sicherheit zu erhalten (vgl. EMK, 2010: 3f.). Integration ist somit ein dynamischer Prozess, welcher sowohl die schweizerische als auch die ausländische Bevölkerung einbezieht. Das Ausländergesetz sieht folgende Punkte als wichtig: Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung. Das Zusammenleben basiert auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und der gegenseitigen Achtung und Toleranz. Die Integration soll längerfristig Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Die Integration setzt den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer voraus. Was bedeutet, dass sie sich mit den

gesellschaftlichen Verhältnissen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen. Es setzt aber auch die Offenheit gegenüber dem Neuen der schweizerischen Bevölkerung voraus (vgl. AuG Art. 4).

Partizipation: Als ein weiteres politisches Ideal kann von der Partizipation (lat. für Beteiligung) gesprochen werden. Es geht um Teilnahme am politischen Leben und an Teilhabe an gesellschaftlicher Macht, Wohlstand, Freiheit und Sicherheit. Partizipation würde somit bedeuten, dass sich jedes Individuum in Bezug auf sein gesellschaftliches Potenzial (ökonomisch, kulturell und sozial) entfalten kann. Im Fokus der Sozialen Arbeit kann angefügt werden, dass einerseits die Mitbestimmung ein wichtiger Punkt ist, aber auch die Förderung der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der eigenen Lebensgestaltung, sowie die Befähigung zur Wahrung der eigenen Rechte. Partizipation und Chancengleichheit ermöglichen gegenseitige Toleranz und Offenheit und stehen somit im Zentrum der Politik des Förderns. Wo es nötig und möglich ist soll auch gefordert werden. Das Ziel wäre aus ausländischen Staatsbürgern ebenbürtige Mitbürger zu machen, die man dann als einheimische „Ausländer“ bezeichnen könnte (vgl. Pineiro, 2016: 8f.).

Wie bereits oben erwähnt spielen die zwei Begriffe *fördern* und *fordern* eine wichtige Rolle. Laut den Empfehlungen und Erklärungen der EMK lassen sich gewisse Tendenzen feststellen in Bezug auf das Ausländergesetz und die Ziele von Integration. Einerseits richtet sich Integration vermehrt nur noch an Ausländerinnen und Ausländer und die Frage nach der Verantwortung der Gesellschaft wird angeschnitten, aber nicht vertiefter ausgeführt. Die ursprünglich ausgeglichene Formel *fördern* und *fordern* wird im politischen Diskurs immer stärker gewichtet auf die Forderungen an die Migrationsbevölkerung. Es ist vergleichbar mit der Vorstellung, dass der Ausländer und die Ausländerin eine gewisse Integrationskarriere mit verschiedenen Stufen durchlaufen muss, um schlussendlich integriert zu sein. Die Formel *fordern* und *fördern* darf aber nicht nur auf das einzelne Individuum angewendet werden. Integrationsleistungen sind auch bei gesellschaftlichen Institutionen einzufordern und zu verbessern. Damit verknüpft ist auch eine Klärung von Rechten und Pflichten, die mit *fördern* und *fordern* einhergehen – individuell und gesamtgesellschaftlich. Beide Ebenen sind somit untrennbar und sollten sich gegenseitig ergänzen. Auf einer solchen Basis kann Chancengleichheit tatsächlich hergestellt werden (vgl. EMK, 2010: 6f.).

Kinderrechtskonvention: 1997 hat die Schweiz die UN-Konvention (Kinderrechtskonvention) über die Rechte des Kindes ratifiziert. Diese bildet einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte: Festgeschrieben ist, dass jedes Kind eine eigene

Persönlichkeit mit eigenen Rechten ist. Die Konvention beruht auf den drei Pfeilern Schutz, Förderung und Beteiligung: Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sollen besonderen Schutz geniessen, gefördert und in allen betreffenden Angelegenheiten einbezogen werden. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, das Kindeswohl bei allen staatlichen Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Dies ist eine grosse Herausforderung und bedingt einen Perspektivenwechsel, neue Massnahmen, Zusammenarbeiten und erhöhte Anforderungen an Fachleute (vgl. Caritas-Positionspapier, 2013: 3). In der Asylpolitik werden die aus der Kinderrechtskonvention hervorgehenden Verpflichtungen nur ungenügend umgesetzt, wie auch in der folgenden Arbeit aufgezeigt werden kann.

Trauma/ Traumatisierung: Dilling beschreibt ein Trauma als ein *belastendes Ereignis, eine Situation aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentypigen Ausmasses (kurz oder langanhaltend), die bei fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde*. Wichtig für die Klassifikation eines dramatischen Geschehnisses als Trauma ist das Hervorrufen von starken Gefühlen wie Furcht, Hilflosigkeit, Entsetzen und Ohnmacht. Das Erleben von fehlender Einflussmöglichkeiten scheint somit ein zentrales Schlüsselement bei der Entstehung einer Traumatisierung zu sein. Das heisst nicht, dass extreme Ereignisse per se traumatisch sind, sondern ihnen wohnt ein traumatisches Potential inne, welches sich entwickeln kann, jedoch nicht muss. Ob eine Person durch eine äusserst stressauslösende Situation tatsächlich traumatisiert wird, wie stark die Traumatisierung ausfällt und ob sich bei ihr physische und psychische Folgesymptome ausprägen, hängt von einem komplexen Wechselspiel mehrerer Komponenten ab (vgl. Gögercin/Weeber, 2014: 33).

Nachdem einige wichtige Begriffe definiert wurden folgt das Aufzeigen des Asylverfahrens in der Schweiz.

3. Asylverfahren in der Schweiz

Nachfolgend wird der Ablauf des Asylverfahrens mit seinen einzelnen Stationen aufgezeigt. Je nach Verlauf und Ausgang des Verfahrens absolvieren Asylsuchende unterschiedliche Stationen. Das Asylverfahren wird allgemein erklärt, da es kein spezielles Verfahren gibt, wenn Kinder und Jugendliche einen Antrag stellen. Zum besseren Verständnis dient noch die Verbildlichung des Asylverfahrens anhand von Symbolen und Pfeilen am Ende des Kapitels.

7280 Kinder und Jugendliche befanden sich Ende 2012 laut dem Bundesamt für Migration (BFM) in einem Asylverfahren, 6691 davon mit Familie, 589 ohne Familie. Bis im Juni 2013 war es für Flüchtlinge möglich, auf einer Schweizer Botschaft in ihrem Land ein Asylgesuch zu stellen. Seit der Abschaffung dieser Botschaftsgesuche können sie lediglich ein humanitäres Visum beantragen, wodurch die Voraussetzungen wesentlich schwieriger sind. Die Gesuchstellenden müssen nun persönlich auf der Schweizer Botschaft vorsprechen und die Gefährdung an Leib und Leben beweisen. Ein Asylgesuch zu stellen auf einer Schweizer Botschaft war oft eine sinnvolle Alternative, um nicht auf Schlepper angewiesen zu sein. Denn wie aus Medienberichten hervorging, zeigen die Flüchtlingstragödien vor der Insel Lampedusa einmal mehr die höchst unsicheren und gefährlichen Fluchtwege auf. Unter den Toten sind oft auch zahlreiche Kinder (vgl. Caritas-Positionspapier, 2013: 4). Da es nur noch möglich ist ein Asylgesuch in der Schweiz oder am Grenzübergang zu stellen, kann es bereits am Flughafen gestellt werden und der Antragsstellende muss im Transitbereich des Flughafens bleiben. Das Asylgesuch wird dann bei der Flughafenpolizei eingereicht. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass die Einreise am Flughafen sehr unmöglich erscheint, da nur Menschen mit einem Visum von den Fluggesellschaften akzeptiert sind und es sehr unwahrscheinlich ist ein Visum zu erhalten in einem der aktuellen Kriegsgebieten. Aus diesem Grund sieht man an Flughäfen praktisch nie geflüchtete Menschen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entscheidet, ob die Einreise in die Schweiz bewilligt oder provisorisch verweigert wird. Wird die Einreise verweigert, wird in der Regel das ganze Asylverfahren in der Transitzone des Flughafens abgewickelt. Die meisten Asylgesuche kommen aber auf dem Landweg in die Schweiz. Wer auf dem Landweg einreist oder sich bereits in der Schweiz befindet, muss sein Gesuch in einem der fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes einreichen. Diese befinden sich in Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe und Altstätten. Asylsuchende werden dann dort registriert. Zudem werden Fingerabdrücke und die Identitätspapiere eingezogen. Auch erfolgt eine erste Befragung. Dabei wird unter anderem nach dem Reiseweg, den Asylgründen, der Sprache, der Identität, nach früheren Aufenthaltsorten oder nach den Altersangaben gefragt. Wenn die Behörden an den Angaben einer Asylsuchenden Person zweifeln, gibt es weitere Abklärungen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2017). Die Empfangs- und Verfahrenszentren sind somit die erste Station in der Schweiz für die Asylsuchenden. Bis anhin konnte ein Aufenthalt in diesen Zentren bis zu 60 Tagen, sogar bis zu 6 Monaten dauern. In dieser Anfangsphase leben viele Menschen äusserst eng zusammen, es herrscht eine enorme Anspannung und grosse Unruhe. Die Menschen werden abgesehen von Befragungen ziemlich

allein gelassen. Von einer kindergerechten Umgebung kann in keiner Hinsicht gesprochen werden. Das Recht auf einen besonderen Schutz von Flüchtlingskindern ist in diesem Fall nicht gewährleistet (vgl. Caritas-Positionspapier, 2013: 4).

Sofern das Staatssekretariat für Migration mehr Zeit benötigt, um über das Asylgesuch zu entscheiden werden Asylsuchende einem Kanton zugeteilt und erhalten den Ausweis N bis eine weitere Entscheidung gefällt wird. Sie leben dort in den Durchgangszentren und der Aufenthalt kann 6 Monate oder auch viel länger dauern. Frühestens drei Monate nachdem sie ein Asylgesuch eingereicht haben können sie eine Arbeitsbewilligung erhalten. Dieses strikte Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten ist sehr kritisch zu hinterfragen, da eine geregelte Arbeit bereits in den ersten Wochen helfen könnte in Bezug auf die Integration und eine geregeltere Struktur im Alltag durch Beschäftigungen, wahrscheinlich sinnvoller erscheint für die Betroffenen, statt das ständige ungewisse Nichtstun. In solchen Situationen steigt die Gefahr, dass Kinder nicht die notwendige Betreuung erhalten, die sie zugute hätten und auch bräuchten (vgl. Caritas-Positionspapier, 2013: 4). Nach der Kantonzuteilung der Asylsuchenden findet in der Regel eine zweite ausführlichere Anhörung statt. Asylsuchende erhalten dabei die Möglichkeit detailliert zu erzählen aus welchen Gründen sie geflüchtet sind. Es wird darüber ein Protokoll geführt, das die Asylsuchende Person mit ihrer Unterschrift bestätigen muss. Falls in der Anhörung nicht alle relevanten Punkte geklärt werden konnten, können weitere Abklärungen vorgenommen werden. Aufgrund der gesammelten Informationen prüft das SEM, ob die Person als Flüchtling anerkannt und ihr Asyl gewährt wird. Wird einer Person nicht Asyl gewährt untersucht das SEM weiter, ob sie in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausgewiesen werden kann. Wird die Flüchtlingseigenschaft einer Person anerkannt erhält sie Asyl und den Ausweis B. Wird das Asyl nicht gewährt aber eine Wegweisung aus der Schweiz ist nicht möglich, weil der Vollzug unzulässig oder unzumutbar ist, wird der vorläufig aufgenommenen Person der F-Ausweis zugeteilt. Bei einem negativen Entscheid mit Wegweisung wird das Asylgesuch nicht bewilligt und einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat steht rechtlich nichts entgegen. Die betroffene Person muss die Schweiz innerhalb der angesetzten Ausreisefrist verlassen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2017). Das Asylverfahren in der Schweiz zu erläutern ist insofern wichtig, da es oft sehr lange dauert, auch für UMA's und in diesem langen Prozess die Kinder vor allem genügend Unterstützung brauchen, um mit der neuen Situation lernen umzugehen. Auch stellt sich die Frage, wenn man den ganzen Prozess betrachtet, ob Kinder überhaupt demselben Verfahren ausgesetzt werden sollten? Dadurch, dass die ständige Ungewissheit, ob sie wieder zurückgewiesen werden, oft jahrelang da ist, kann es sein, dass

dies die meisten Kinder daran hindert sich voll und ganz auf das neue Land, die neue Kultur und die neue Sprache einzulassen. Das Asylverfahren wurde dargelegt, um aufzuzeigen wie komplex der Prozess ist und die kritische Auseinandersetzung sinnvoll erscheint.

Schema zur Verbildlichung:

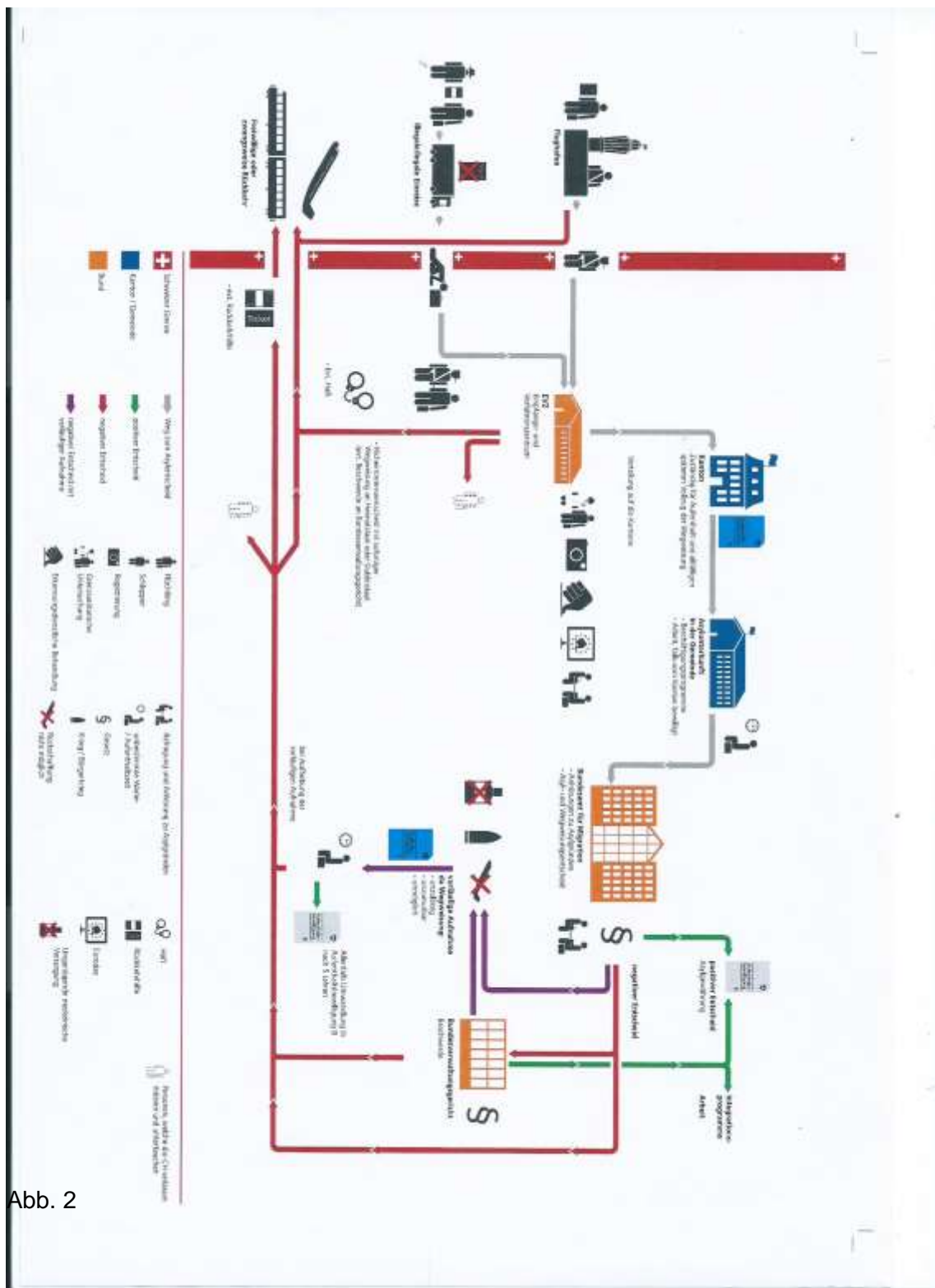


Abb. 2

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Internationales Recht

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf unbegleitete minderjährige Kinder aus dem Asylbereich sind vielfältig. Im Folgenden sind lediglich die Kinderrechtskonvention, die als übergeordneter normativer Rahmen allgemein gültige Werte vorgibt und das Dublin-Verfahren zu berücksichtigen. Sowie die Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug auf Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1(A)2 und 1(F) des Abkommens von 1951. In diesem Teil der Arbeit wird sachlich auf die verschiedenen Rechte eingegangen, ohne aufzuzeigen, wie es genau in der Praxis aussieht. Die kritische Auseinandersetzung mit den Rechten wird in den Text miteinbezogen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) besteht aus Rechten welche Kinder bis 18 Jahren zustehen.

Für den Asylbereich sind folgende Artikel der Kinderrechtskonvention von besonderer Bedeutung:

- Art. 3: Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund
- Art. 5 Alle (gesetzlich) verantwortlichen Personen sind verpflichtet, das Kind gemäss der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu leiten und zu führen.
- Art. 12: Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern.
- Art. 22: Flüchtlingskinder soll ein besonderer Schutz gewährt werden.
- Art. 27: Kinder haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.
- Art. 28: Das Recht der Kinder auf Bildung wird anerkannt.
- Art. 31: Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben wird anerkannt (vgl. humanrights, 2014).

Aufgrund der oben erwähnten Punkte hat der Staat die Verpflichtung, einem Kind, welches vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, einen besonderen Schutz zu gewähren (vgl. SODK, 2016: 13). Es ist nicht klar, wie dieser besondere Schutz aussehen soll. Diese ungenaue Definierung kann zur Folge haben, dass gar kein besonderer Schutz zustande kommt, da es nicht weiter ausgeführt wird. Der Staat stellt die Betreuung dieses Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sicher. Ebenfalls sorgt der Staat für angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte. Der Staat schützt das Flüchtlingskind und hilft ihm, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist (vgl. ebd.). Diese Bestimmungen erscheinen sehr offen und die spezifische Berücksichtigung der Lebenslage wird nicht miteinbezogen.

4.1.1 Dublin Verfahren

Ein weiteres internationales Recht ist das Dublin Verfahren. Es dient der Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten.

Ziel des Systems Dublin ist somit nicht die Vereinheitlichung der nationalen Asylverfahren.

Vielmehr soll vermieden werden, dass Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten ein Verfahren durchlaufen. Auch Kinder sind im Dublin Verfahren miteinbezogen (vgl. SEM, 2008: 5). Es stellt sich aber die Frage, ob dies wirklich sinnvoll erscheint. Einerseits ist es verständlich, dass den Betroffenen nicht mehrere Verfahren zugemutet werden möchten. Andererseits wenn jemand einen negativen Entscheid erhalten hat, ist es nicht mehr möglich auch in einem anderen Land ein Asylverfahren zu durchlaufen. Es stellt sich hier die Frage der Gerechtigkeit. Da die Asylverfahren nicht einheitlich sind, wie oben erwähnt, sind somit die Bestimmungen wer Asyl erhält je nach Land unterschiedlich. Das Ergebnis aber ob negativ oder positiv soll trotzdem allgemein gelten?

Artikel 8 regelt insbesondere die Situation von UMA's, wobei die Interessen des Kindes bei der Zuständigkeitsabklärung im Vordergrund stehen. Für unbegleitete minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller ergibt sich aus dem Dublin Verfahren, dass ein Anspruch auf einen gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Mitgliedsstaates besteht. Dies ist

insofern wichtig zu wissen, da es als Begründung und Legitimierung dient, um den Kindern direkt nach ihrer Ankunft einen gesetzlichen Vertreter zur Seite zu stellen (vgl. SEM, 2008: 7). Es ist hier nicht klar, was für Grundvoraussetzungen vorhanden sein müssen, damit jemand gesetzlicher Vertreter sein kann. Oder ob es überhaupt Voraussetzungen gibt, die dazu dienen würden dieser Position gerecht zu sein.

4.1.2 Genfer Flüchtlingskonvention

Des Weiteren wird noch kurz auf die Genfer Flüchtlingskonvention eingegangen, da auch diese festgehaltenen Erkenntnisse ausschlaggebend sind in der Praxis.

Die Definition des Flüchtlingsbegriffs in Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge findet zwar auf jede Person unabhängig von ihrem Alter Anwendung, doch wird sie traditionell im Hinblick auf die Erfahrungen von Erwachsenen ausgelegt. Dadurch wird vermutet, dass viele von Kindern gestellte Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus unkorrekt beurteilt oder übersehen werden, da Kinder oft andere Formulierungen verwenden, wie eben Erwachsene. Die besonderen Umstände, in denen sich Asyl suchende Kinder als Personen mit eigenem Anspruch auf Flüchtlingsstatus befinden, werden nicht immer richtig verstanden. Kinder sollten als Personen mit eigenen Rechten und Interessen wahrgenommen werden. Sie benötigen auch deshalb Unterstützung, da sie ihren Anspruch auf Flüchtlingsstatus nicht immer auf dieselbe Weise wie Erwachsene artikulieren können (vgl. UNHCR, 2017).

Ebenso wie das Geschlecht, ist auch das Alter ein maßgebender Faktor für die gesamte Flüchtlingsdefinition. Dabei soll den besonderen Beweggründen für die von Kindern erlittene Verfolgung, sowie deren Ausprägung und Erscheinungsformen Rechnung getragen werden. Denn in vielen Fällen ist es so, dass das Alter der Kinder geschätzt werden muss, da sie keine Pässe oder Ausweise bei sich haben. Ist dies der Fall sollte laut den Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger beachtet werden, dass nicht nur das körperliche Erscheinungsbild, sondern auch seine psychische Reife beachtet wird. Wenn das genaue Alter ungewiss bleibt, sollte im Zweifelsfall zugunsten des Kindes entschieden werden (vgl. UNHCR, 1997: 11). Des Weiteren sollten Befragungen von unbegleiteten Kindern von fachlich qualifizierten und speziell geschulten Personen übernommen werden. Sie sollten entsprechende Kenntnisse über die seelische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten haben, sowie aus einem ähnlichen Kulturkreis stammen und die Muttersprache des Kindes beherrschen (vgl. ebd.). Somit kann festgehalten werden, dass neben dem Alter auch die kinderspezifischen Rechte, der Entwicklungsstand des Kindes,

seine erlebten Erfahrungen und Erinnerungen, sowie seine andere Kultur berücksichtigt werden müssen, damit eine korrekte Umsetzung und Anwendung der Rechte gewährleistet ist. Es folgt nun die Übersicht der Schweizer Rechte.

4.2 Schweizerisches Recht

Insbesondere folgende eidgenössische Rechtsgrundlagen sind für die Unterbringung und Betreuung von UMA's zu beachten:

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.“ (Art. 11 BV)
- Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind prioritär zu behandeln (vgl. Art. 17 Abs. 2 AsylG).
- Kantone haben für UMA unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche deren Interessen wahrnimmt und sie im Asylverfahren begleitet und unterstützt (vgl. Art. 17 Abs. 3 AsylG).

Es wird nach der Erläuterung der Rechte die spezifische Lebenslage der Kinder aufgezeigt und danach folgt der Bezug zur Praxis in Anbetracht an den Kanton Aargau und den Kanton Zürich. Die kritische Auseinandersetzung wird im Text miteinbezogen.

5. Lebenslage von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Aufgrund der oft langen und gefährlichen Flucht die UMA's durchlebt haben, unterscheidet sich ihre Lebenslage sehr stark im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Es gibt so viele Belastungs- und Einflussfaktoren, die bei der Beschreibung der spezifischen Lebenslage miteinbezogen werden müssen. Im Folgenden werden einige davon genannt. Wie die Jugendlichen in der Schweiz sind einige der UMA's in der Adoleszenz, müssen sich aber während dieser Phase der Selbstfindung mit verschiedenen Fachkräften, verschiedenen Ämtern und verschiedenen Institutionen auseinandersetzen. Dazu kommen oft noch Kommunikationsprobleme, da sie nicht in

ihrer Muttersprache kommunizieren können. Auch eine neue Kultur, die ganz andere Werte und Normen vorgibt wie die eigene. In Einrichtungen oder Schulen machen sie Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung, was den Aufbau eines Freundeskreises erschweren kann. Die fehlende Unterstützung durch die eigene Familie bzw. die Eltern und das Gefühl der Einsamkeit sind oft die täglichen Begleiter der Kinder. Viele haben Zukunftssorgen, da sie unklare Zukunftsperspektiven haben, die oft geprägt von der Abschiebeangst sind. Auch nicht zu vergessen sind die traumatischen Erfahrungen, die viele Betroffene erlebt haben und sich jeden Tag damit auseinandersetzen müssen (vgl. Gravelmann, 2016: 166). Auch aufgrund der schlimmen Erlebnisse auf der Flucht ist es nicht selten, dass einige der Kinder ein Trauma erlitten haben. „Besonders schwer wiegt dabei, dass sich all das in einer kritischen Phase ihrer kindlichen Entwicklung ereignete, in der sich ihr Selbstbild sowie ihr Bild von der Welt und ihren Mitmenschen formt.“ (Paterson et. al., 2016: 84) Diese aufgezählten Faktoren dienen dazu, um aufzuzeigen in welchen Faktoren sich die Lebenslage von UMA's unterscheidet zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Die individuellen Bedürfnisse und Lebensgeschichten der Betroffenen sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Um dieser Individualität gerecht zu werden wird in einem anderen Kapitel das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Hans Thiersch erläutert. Nun folgt zuerst die Auseinandersetzung mit zwei Kantonen, die sehr verschiedene Angebote anbieten, in Bezug auf unterschiedliche Punkte. Dies wurde absichtlich so gewählt, damit die grossen Unterschiede, die zwischen den Kantonen herrschen besser zum Vorschein kommen.

6. Betreuungsstrukturen und kritische Auseinandersetzung

Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) hat in einem Handbuch Empfehlungen zu verschiedenen Etappen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz erarbeitet. Es wird nachfolgend zu den beiden Mappings³ des Kantons Aargaus und des Kanton Zürichs Stellung genommen.

³ Es wurden durch das SSI (Internationaler Sozialdienst) kurze Übersichten erstellt in Bezug auf die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in den einzelnen Kantonen. Pro Kanton sind Akteure und Angebote nach verschiedenen Betreuungsthemen gegliedert. Die Datenerhebung erfolgte anhand von Gesprächen mit verschiedenen Schlüsselakteuren in den Kantonen (vgl. SSI, 2012).

Im Rahmen eines Mapping-Projekts zu den Angeboten und Akteuren in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz hat der Internationale Sozialdienst SSI Übersichten zu den einzelnen Kantonen erstellt. In der Arbeit wird nicht zu allen Bereichen Bezug genommen, sondern nur diese, welche relevant sind für die Fragestellung. Es wird auch nur auf 2 Kantone eingegangen, denn bereits da sind die Unterschiede in Bezug auf die verschiedenen Bereiche deutlich. Es handelt sich einerseits um die Unterkunft und Betreuung, Beistandschaft und Rechtsvertretung, Integration und Zukunftsperspektiven im Kanton Aargau und Zürich.

6.1 Kanton Aargau

Im Kanton Aargau werden 253 UMA's betreut (Stand 31. Dezember 2016) (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

6.1.1 Beistandschaft und Rechtsvertretung

Zwei Sachbearbeiterinnen mit 200 Stellenprozent sind angestellt beim Kantonalen Sozialdienst (KSD) und sind die Vertretung im Asylverfahren. Sie führen das Sozialhilfedossier. Diese Sachbearbeiterinnen sind somit die Vertrauenspersonen dieser 253 Kinder (vgl. ebd.). Das würde bedeuten, dass jede Sachbearbeiterin für ca. 125 Kinder zuständig sein sollte. Bereits dieser Punkt kann kritisch betrachtet werden, da es praktisch unmöglich ist für jedes einzelne Kind eine Vertretung zu gewährleisten, die es zugute hätte. Es fehlt ganz einfach an der Zeit, bei dieser grossen Anzahl. Denn im Schweizerischen Recht ist festgehalten, dass die Vertrauensperson die Interessen dieser Kinder wahrnimmt und sie im Asylverfahren begleitet und unterstützt (vgl. SODK, 2016). Deshalb ist zu hinterfragen inwiefern eine Sachbearbeiterin, die vor allem für den administrativen Bereich zuständig ist, dazu geeignet ist diese Kinder zu betreuen und zu begleiten? Ob eine Beistandschaft errichtet wird, entscheidet die zuständige regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) je nach Notwendigkeit. Bei Platzierungen bei Familienangehörigen wird bei der zuständigen KESB Antrag auf eine Beistandschaft gestellt, die Kinder werden nicht mehr durch die ursprüngliche Vertrauensperson betreut (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017). Bei dieser Aussage ist zu hinterfragen, wie sinnvoll

es ist die Vertrauensperson durch einen Beistand zu ersetzen? Einerseits bestimmt richtig, da die Vertrauensperson sich um zu viele Kinder kümmern muss. Andererseits müssen sich die Betroffenen wieder neu orientieren und sich auf jemand neues einlassen. Obwohl ihnen in dieser unsicheren Situation bestimmt eine konstante Bezugsperson bessere Unterstützung bieten könnte, auch in Bezug auf die Entwicklung.

Auch wie genau die Vertrauensperson und die kinderschutzrechtlichen Massnahmen zueinander stehen ist nicht wirklich klar. Im Sinne der Kinderrechtskonvention sollte bei jedem Fall kinderschutzrechtliche Massnahmen zum Zug kommen und die Ernennung einer Vertrauensperson einzig als Ergänzung dienen. Sie sollten keine Alternative oder abweichende Massnahmen zu kinderschutzrechtlichen Massnahmen darstellen. Denn für UMA's sollte derselbe Schutz zu gewähren sein, wie für jedes andere Kind auch (vgl. beobachtungsstelle.ch, 2014: 12).⁴

6.1.2 Unterkunft und Betreuung

In Bezug auf die Unterbringung gibt es die spezialisierten Institutionen für Kinder unter 16 Jahren. Das Zentrum WUMA, welches geführt wird durch die Stiftung Wendepunkt im Leistungsauftrag des Kantons; inkl. Wohneinheit für Mädchen. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen und Securitas in der Nacht. Als spezialisierte Institutionen für UMA's von 16 bis 18 Jahren gibt es 2 kantonale Zentren in Suhr und Menziken. Die Betreuung erfolgt auch durch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Arbeitsagogen/ Arbeitsagoginnen und Gesundheitsfachpersonen, sowie Securitas in der Nacht. Des Weiteren können Kinder unter 16 J. auch bei Pflegefamilien untergebracht werden, aber der Kanton Aargau arbeitet nur mit kantonal anerkannten Platzierungsorganisationen zusammen. Es ist auch eine Platzierung bei Familienangehörigen möglich. Die Fallführung der Sozialhilfe und die Führung eines allfälligen Kindesschutzmandates werden durch die zuständige Gemeinde gewährleistet. In den Unterkünften gibt es Gruppengespräche durch freiwillige Psychologen und Psychologinnen des Verbands Aargauer Psychologinnen und Psychologen (VAP) (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017). Positiv zu erwähnen ist hier, dass die Betreuung vor Ort durch ausgebildete Fachpersonen erfolgt und somit den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden sollte. Denn es darf allgemein nicht der Fall sein, dass bei der Ausgestaltung der Funktion der

⁴ Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt anhand von konkreten dokumentierten Fällen auf, wie sich das Asyl- und Ausländergesetz auf die Situationen der betroffenen Menschen auswirken.

Vertrauensperson und der fehlende Austausch inner- und ausserhalb der Behörden dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht die notwendige Unterstützung erhalten. Laut der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht kann dies in gewissen Fällen sogar dazu führen, dass der Zugang zum Asylverfahren aufgrund der mangelnden Unterstützung verwehrt wird (vgl. beobachtungsstelle.ch, 2014: 13).

6.1.3 Integration

Für schulpflichtige Kinder bis 16 J. gibt es je nach Verfügbarkeit in der jeweiligen Wohn-gemeinde entweder einen Regionalen Integrationskurs RIK und anschliessend Integrati-ons- und Berufsbildungsklasse IBK oder direkt der Besuch der Regelschule. Für Kinder ab 16 J. mit N-Status gibt es die Möglichkeit einen Deutschkurs zu absolvieren, während vier Monaten, vier Tage pro Woche je 2 Lektionen pro Tag. Alle haben während des Asylverfahrens einen Anspruch auf diesen Kurs. Die Vertrauens- oder Beistandsperson müssen sie dort anmelden (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017). Wenn die Vertrauensperson, dies aber selber nicht weiss, aufgrund von fehlendem Wissen, da sie z.B. nicht genügend über die Rechte der Kinder informiert ist und das Kind selbst auch nicht all seine Möglichkeiten kennt, kann es durchaus vorkommen, dass Ansprüche aufgrund von fehlendem Wissen seitens der Vertrauensperson (z.B. Sachbearbeiterin) nicht ausgeführt werden. Als Konsequenz dieser Vermutung, kann festgehalten werden, dass es überaus wichtig ist, dass die zuständigen Vertrauenspersonen genügend qualifiziert sind, um die Kinder genau über ihre Rechte aufzuklären. Ebenfalls steht den Kindern das Projekt « UMA-Leben und Lernen » des Vereins Netzwerk Asyl Aargau zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls durch die Vertrauens- oder Beistandsperson. Die Teilnahme ist beschränkt bis zur Aufenthaltsregelung oder max. 6 Monate, 4 Tage pro Woche. Das Ziel ist die Vorbereitung für die kantonale Schule für Berufsbildung. Das Projekt wird durchgeführt durch Freiwillige und die Finanzierung durch Spenden und den Swisslos-Fonds. Für UMA's ab 16 J. mit F und B Status wird geklärt, welche Integrationsmassnahmen notwendig sind, um Voraussetzungen für die Aufnahme in Kantonale Schulen für Berufsbildung zu erfüllen. Nach deren Abschluss folgt die Ausbildung oder Erwerbsauf-nahme. In Bezug auf Zugang zur Freizeit stehen den UMA's grundsätzlich dieselben Frei-zeitaktivitäten zur Verfügung wie anderen Jugendlichen auch. Einige suchen selbst Frei-zeitaktivitäten, andere erhalten Unterstützung durch sozialpädagogische Betreuer und Betreuerinnen, Pflegefamilien oder Familienangehörige. Je nach lokalen Angeboten wer-den die Kinder z. B. mit der Jugendarbeit, mit Sportvereinen, dem Jugendrotkreuz oder

freiwilligen Helfern, welche Deutsch unterrichten, vernetzt. Als Mentoring gibt es das Netzwerk Asyl Aargau, das Hausaufgabenhilfe, Alltagsaktivitäten und Einsatzvereinbarungen anbietet (vgl. ebd.). Die Idee UMA's in ihrer Freizeit mit anderen Jugendlichen zusammenzubringen ist bestimmt sehr hilfreich in Bezug auf das Erlernen der Landessprache. Wie Kinder dies erleben wird später beim Einbezug der MNA-Charta angeschaut.

6.1.4 Zukunftsperspektiven

In Bezug auf der Suche nach Familienangehörigen kann eine Anfrage ans Schweizerische Rote Kreuz (SRK) via Vertrauensperson getätigt werden (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017). Ansonsten sieht es nicht besonders erfreulich aus in Bezug auf die Zukunftsperspektiven. Die Angebote sind zum Teil begrenzt und auf die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Kinder wird eher nicht eingegangen. Ihre Mitbestimmung wird beschränkt auf die Entscheidung, ob sie an etwas teilnehmen möchten oder nicht. Eigene Ideen oder Projekte von den Kindern selbst werden nicht miteinbezogen. Laut der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht wurde den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Zürich, Luzern und Solothurn ein Fragebogen zur Unterkunfts- und Betreuungssituation von UMA's zugeschickt. Der Kanton Aargau hat als einziger Kanton telefonisch mitgeteilt, dass sie den Fragebogen nicht beantworten werden (vgl. beobachtungsstelle, 2014: o.S.). Daraus kann viel interpretiert werden. Vergleicht man aber im folgenden Abschnitt die Angebote des Kantons Zürichs mit denen des Aargaus, lässt sich auch die Vermutung erschliessen, dass der Kanton Aargau aufgrund fehlender Unterstützung dieser Kinder keine Angaben preisgeben wollte.

6.2 Kanton Zürich

Im Kanton Zürich werden 570 UMA's betreut (Stand September 2016) (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

6.2.1 Beistandschaft und Rechtsvertretung

Unmittelbar nach der Zuteilung des Kindes in den Kanton Zürich, errichtet die am Wohnort zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft.

Dies wird geführt durch die Zentralstelle MNA des Amts für Jugend- und Berufsberatung. Hier ist klar geregelt, dass die Beistandspersonen gleich auch die Rolle der Vertrauensperson übernehmen, sowie die rechtliche Vertretung. Dieses Team besteht aus 6 Juristen und Juristinnen und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen mit 440 Stellenprozent. Im Vergleich zum Kanton Aargau sind es hier sehr wohl ausgebildete Fachkräfte, die in Bezug auf rechtliche Aspekte und optimale Betreuung mehr zu bieten haben. Auch ist die klare Regel, dass jeder einen Beistand hat positiv zu bewerten, da so alle gleichwertig behandelt werden. Des Weiteren ist positiv zu erachten, dass klar erwähnt wird, was genau der Auftrag der zuständigen Fachpersonen ist. Einerseits die Begleitung und Beratung im Asylverfahren, Korrespondenz mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und andererseits Vorbereitung und Begleitung an die Anhörungen. Austausch mit den Bezugspersonen in den MNA-Zentren, Unterzeichnung von Verträgen und Zeugnissen, Einreichung von Rekursen. Auch wenn ein Transfer in die Gemeinden stattfindet führt die Zentralstelle die Beistandschaften weiter bis zur Volljährigkeit (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017). Somit ist doch eine gewisse Sicherheit gewährleistet für die Betroffene. Denn sie bekommen zugesichert, dass jemand ihnen konstante Unterstützung leistet in der nächsten Zeit. Den harschen Umbruch den die Volljährigkeit mit sich bringt ist natürlich auch sehr kritisch zu hinterfragen.

6.2.2 Unterkunft und Betreuung

Es gibt spezialisierte Institutionen für Kinder ab 12 Jahren. Diese werden geführt durch die Asylorganisation AOZ im Auftrag des Kantonalen Sozialamts (KSA) mit Aufsicht durch die Zentralstelle Kinder- und Jugendheime. Insgesamt gibt es 265 Plätze in Zentren in Affoltern am Albis und Zollikon, sowie vier weitere Zentren mit ca. 13 bis 20 Kinder. Im Vergleich zur oben genannten Zahl ist es dennoch sehr knapp und für die Zukunft wäre es hilfreich, wenn noch weitere verfügbare Plätze entstehen würden. Dennoch ist eine ausgebildete Betreuung gewährleistet, da Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in Bezugspersonensystem die Betreuung durchführen. Das Bezugspersonensystem ist von daher sinnvoll, dass dadurch besser auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann. Auch ist es Aufgabe der Bezugspersonen die Gestaltung der Freizeit in Kooperation mit dem Kind, sowie das Fördern der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit. Das Fördern der autonomen Lebensweise ist eine gute Vorbereitung auf die Zeit nach dem 18. Geburtstag. Denn ab diesem Zeitpunkt die Betreuung nicht mehr so

intensiv geschieht. Auch wird versucht Unterstützung zu leisten in Bezug auf die Zukunftsperspektiven bzw. Anschlusslösungen zu finden. Dies fördert bestimmt die Motivation der Betroffenen und sie haben ein eventuelles Ziel vor Augen für das es sich lohnt mitzuarbeiten. Auch die enge Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen gehört zur Bezugspersonenarbeit (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

Für UMA's unter 12 Jahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle eine Platzierung bei einer Pflegefamilie angestrebt. Die Begleitung der Pflegefamilie wird durch die AOZ und die Beistandspersonen gewährleistet. Die Bewilligung wird erteilt durch die regionalen Kindes- und Jugendhilfezentren. Dass versucht wird jünger Kinder in Pflegefamilien unterzubringen erscheint als sinnvoll, da sie noch einen längeren Zeitraum mehr Unterstützung brauchen und eine Pflegefamilie als sehr auffangende und sichere Lösung erscheinen kann für ein Kind im Vergleich zu einem Heimplatz. Wenn Platzierungen möglich sind und für die Entwicklung des Kindes angemessen erscheinen, kann es auch bei Familienangehörigen untergebracht werden. Auch hier wird die Platzierung in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle und Begleitung durch die AOZ und Beistandspersonen vorgenommen. Was für Angebote es gibt für Kinder, mit besonderen Bedürfnissen z. B. einem erhöhten Betreuungsbedarf, ist nicht festgehalten (vgl. ebd). Ob es solche spezifischen Angebote gibt, ist nicht ganz klar und dennoch wäre es von grossem Nutzen, da es z.B. Kinder gibt, die stark traumatisiert sind. Oder andere Kinder, die eine Behinderung haben, als Folge der Flucht oder angeboren, brauchen in dem Fall auch ein anderes Setting als oben erwähnt. Doch diese spezifischen Ausnahmen sind zu erwähnen, da es durchaus Fälle gibt und es wäre wichtig geeignete Anschlusslösungen auch für diese Kinder zu finden. Es ist aber nicht das Ziel dieser Arbeit für solche Ausnahmen Lösungsansätze einzubringen.

Die Wohnformen auf Gemeindeebene kommen dann zum Zug, wenn das KSA in Absprache mit der Zentralstelle und der AOZ den Zeitpunkt des Transfers in die Gemeinde bestimmt hat. In den Gemeinden gibt es keine spezifischen Strukturen mehr, sondern Kollektivunterkünfte mit Erwachsenen oder Doppel/ Mehrfachzimmer in WGs oder Wohngruppen. Auch hier ist es je nach Gemeinde sehr unterschiedlich (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

Ebenfalls ist kritisch zu hinterfragen wie sinnvoll es ist die Kinder gemeinsam mit den Erwachsenen unterzubringen? Für Schweizer Kinder gibt es auch die Kinderheime, in denen zu betreuende Erwachsene und Kinder nicht gemeinsam wohnen sollten. Deshalb ist es in den Gemeinden vorzuziehen, spezielle Unterbringungen für geflüchtete Kinder zur Verfügung zu stellen, damit sich die Kinder optimal entwickeln können.

6.2.3 Integration

Schulpflichtige bis 16 Jährige besuchen die Integrationsklasse ca. ein bis zwei Jahre, gemäss Richtlinien des Volksschulamts des Kantons Zürich (VSA). Diese Klassen sind reine UMA Klassen und somit zentrumsintern. Je nach Standort besuchen sie auch das örtliche Schulhaus. Später ist dann der Übertritt in die Regelklasse vorgesehen. Diese Vorstufe vor dem Eintritt in die Regelklasse, ist ein passender Übergang, da sie wahrscheinlich überfordert wären ohne Sprachkenntnisse direkt dem Regelunterricht zu folgen. Diese Vorbereitung durch die Integrationsklasse wirkt bestimmt erleichternd während dem Übergang in die Regelschule (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

Für Kinder ab 16 Jahren, die in den AOZ Strukturen sind, ist es üblich, dass sie bis zum Transfer in die Gemeinden weiterhin die Integrationsklassen besuchen. Dies gilt für die zentrumsinternen Integrationsklassen. Wenn eine entsprechende Empfehlung des VSA erfolgt, ist es meistens auch in den öffentlichen Regelklassen möglich. Für Kinder mit F oder B Status kümmert sich die Bezugsperson um schulische und berufliche Anschlusslösungen z. B. Deutschkurse, 10. Schuljahr oder ein Praktikum. Es gibt auch einige Angebote, die den Einstieg ins Erwerbsleben erleichtern sollen. Das eine ist das Trampolin Basic (AOZ): dort geht es um die Vorbereitung auf eine berufliche oder schulische Ausbildung. Dies beinhaltet ein Praktikum in verschiedenen Qualifizierungs- und Integrationsprogrammen; nebenbei Schulunterricht, begleitet durch persönliches Coaching. Es gibt auch noch das Motivationssemester in dem es darum geht, dass ein begleiteter Einstieg in die Ausbildung, das Praktikum oder die Arbeitsstelle geschieht (vgl. ebd.). Solche begleiteten Integrationsprogramme sind von daher sinnvoll, da immer jemand in Rücksprache steht mit dem Jugendlichen und so seine Erlebnisse und Wünsche in den Prozess miteinbezogen werden. Auch bei der praktischen Beschäftigung, die z. B. in der eigenen Schreinerei oder einem externen Betrieb ausgeübt werden, ist es wichtig zu erfahren wie es dem Jugendlichen bei der Arbeit geht und ob dies seinen Vorstellungen entspricht, damit er motiviert ist eine gute Leistung zu erbringen. Die Gefahr, dass Jugendliche ziemlich schnell an einer Arbeitsstelle oder bei einem Praktikum angemeldet werden, damit sie einfach beschäftigt sind und somit das Interesse und die Fähigkeiten des Individuums nicht an erster Stelle stehen, ist gross.

In Bezug auf die soziale Integration wird durch die Bezugspersonen der Zugang zur Freizeit geregelt. Regelmässige Angebote in den MNA-Zentren insbesondere an Wochenenden und in Schulferien, sowie Ausflüge, Sportangebote, Theateraufführungen etc. werden organisiert. Die AOZ arbeitet zudem mit lokalen Vereinen, Organisationen und Freiwilligen zusammen, um den Kindern den Zugang zu weiteren Angeboten, sowie den Kontakt zu Einheimischen zu ermöglichen (vgl. Kantonales Mapping-Projekt, 2017).

6.2.4 Zukunftsperspektiven

Es wird Unterstützung angeboten bei der Herstellung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie; sowie die Suche nach Familienangehörigen wird unterstützt, mit Hilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) (vgl. ebd.). Allgemein wird auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche für die Zukunft dieser Kinder aufgrund der zusammengetragenen Informationen im Kanton Zürich mehr Wert gelegt. Es entsteht der Eindruck, dass eine gelungene Integration und eine positive Entwicklung eher im Vordergrund stehen als im Kanton Aargau, der weniger professionell erscheint in Bezug auf die Betreuung und Begleitung der Kinder. Wo genau die Soziale Arbeit ansetzen kann und welche Herausforderungen dies mit sich bringt, wird in den nächsten Kapiteln erläutert.

7. Der Auftrag der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Fragestellung

7.1 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in der Betreuung

Damit eine professionelle Betreuung der betroffenen Kinder gewährleistet ist, müssen gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt sein in der Betreuung der minderjährigen Asylsuchenden. Es gilt herauszuarbeiten wo genau die Soziale Arbeit zuständig ist und für was die Zuständigkeit weiter delegiert werden soll.

Professionelle der Sozialen Arbeit, die in der Betreuung von UMA's tätig sind sei es in Form einer Beistandschaft, Vertrauensperson oder Bezugsperson im Heim, sollten alle ähnliche Wissensbestände und Haltungen aufweisen, um der Betreuung gerecht zu werden. Den Anspruch alles Relevante zu wissen ist nicht realistisch. Es geht eher darum,

dass herkunftslandspezifische Informationen, die für das Asylverfahren relevant sein können oder um Wissen über die Fluchtbedingungen, damit eine klarere Vorstellung der abweichenden Lebenslage erfolgen kann (vgl. Fischer/ Grasshoff, 2016: 14). Sowie die wichtigsten Rechte in Bezug auf diese Kinder gemäss des Schweizerischen Rechts und der UN-Kinderrechtskonvention zu kennen und die Bereitschaft zu haben sich mit den verschiedenen Kulturen auseinanderzusetzen, um Verhaltensweisen derjenigen Kinder besser verstehen zu können. Auch wie und wo man sich dieses Wissen beschaffen kann, an wen wichtige Informationen weitergegeben werden sollten. Ebenfalls gehört es zur Professionalität im Umgang mit minderjährigen geflüchteten Kindern, dass man sich mit den Widersprüchen in Bezug auf die Ausländergesetze und den moralischen Wertvorstellungen bewusst auseinandersetzt. Denn die eigene Haltung prägt die innere Beweglichkeit, mit der man bereit ist, sich mit den Regeln und Gesetzen zu befassen. Und diese Auseinandersetzung ist wichtig und zeichnet die Professionalität in der Betreuung aus. In der Arbeit mit jungen Geflüchteten haben wir von der Sozialen Arbeit her vor allem das Mandat die Interessen der Minderjährigen zu vertreten und zu schützen (vgl. Fischer/ Grasshoff, 2016: 15).

Des Weiteren ist die Grundvoraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit eine stabile Beziehung zum Kind aufzubauen, die auf Vertrauen und Wertschätzung basiert. Hier kann ein Bezug zum personenzentrierten Ansatz nach Rogers hergestellt werden. In diesem Ansatz geht es darum, dass die Beziehungsgestaltung zum Klienten/ zur Klientin durch empathisches Verstehen, positive Wertschätzung und Kongruenz/ Echtheit gekennzeichnet ist. Einführendes Verstehen, den inneren Bezugsrahmen des anderen möglichst exakt wahrzunehmen, mit all seinen emotionalen Komponenten und Bedeutungen. Die Wichtigkeit für die Betroffenen besteht darin, dass keine Belehrungen, Bewertungen und Kritik ihnen entgegengebracht werden, sondern dass sie sich angstfrei über Gefühle äussern können. In der Praxis wird dies umgesetzt durch einführendes Verstehen. Die unbedingte Wertschätzung bedeutet, sie zu respektieren, ungeachtet der verschiedenen Bewertungen, die man selbst ihren verschiedenen Verhaltensweisen gegenüber hat (vgl. Widulle, 2016: o.S.). Im Umgang mit geflüchteten Kinder stellt diese Haltung eine gute Basis dar, um eine gelingende Beziehung aufbauen zu können, die für den weiteren Prozess wichtig ist. Auf den Beziehungsaufbau wird später noch vertiefter eingegangen.

Dies bedeutet, dass das Kind voll und ganz akzeptiert wird d.h., dass seine ganze Persönlichkeit mit allen Stärken, Schwächen, Eigenheiten und Fehlern vollumfänglich anerkannt wird. In Bezug auf die Echtheit und Kongruenz soll sich der Professionelle/ die

Professionelle seiner Gefühle bewusst sein und diese im Kontakt mit dem Klienten einbringen und ansprechen können. Die Bedeutung für die ratsuchende Person besteht darin, dass sie Vertrauen fassen kann, um über sich, seine Erlebnisse und Probleme sprechen zu können. Und nur wenn der Klient/ die Klientin seine Ansprechperson kongruent erlebt, wird er die unbedingte Wertschätzung annehmen können (vgl. Widulle, 2016: o.S.). Besonders in der Betreuung der Kinder sollte es von Bedeutung sein sich der Lebensgeschichte und den Bedürfnissen ernsthaft hinzunehmen, damit es ihnen leichter fällt sich zu öffnen und Neues zuzulassen. Denn wie bereits oben erwähnt, haben sie aufgrund der doch recht abweichenden Lebenslage mit viel mehr verschiedenen Faktoren zurechtzukommen als andere Kinder. In der Zusammenarbeit mit den Kindern sollte auch darauf geachtet werden, dass aufgrund der erlebten Erlebnisse nicht selten Traumata ausgelöst wurden, die es gilt zu bearbeiten. Hier ist es Aufgabe der Professionellen, dies zu erkennen und aber nicht selber sich derer hinzunehmen, sondern weiter zu vermitteln, damit es durch eine geeignete Therapie so gut als möglich behoben werden kann.

Auch ist wichtig, dass sich die Professionellen selber reflektieren, denn sonst wird unsere Haltung stärker durch unser Handeln geprägt als andersrum. Um den Konsequenzen der Reflexion unseres Handelns Platz einzuräumen, braucht es Freiräume, um Handeln zu erproben. Die Herausforderung besteht darin, diese Freiräume zu schaffen. Genau dieser Schritt sollte zusammen mit den Kindern erfolgen. An diesem Punkt setzt ernsthafte Partizipation und Selbstbestimmung der Minderjährigen ein. Denn nicht nur die Fachkräfte in der Betreuung brauchen Freiräume, sondern auch die Kinder selbst. Es sollte darum gehen, sie darin zu unterstützen ihre eigenen Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen, sich selber lernen zu organisieren und Wege der Problemlösung zu entdecken. In anderen Bereichen von sozialer Betreuung und Unterstützung gibt es bereits eine entwickelte Praxisforschung, diese ist aber in Bezug auf die Betreuung von UMA's noch nicht wirklich vorhanden. Dies bedeutet, dass die notwendigen Informationen auf anderen Wegen generieren; und das gelingt durch Ausprobieren und an den Erkenntnissen teilhaben lassen. Eine Konsequenz davon kann sein, dass das eigene Handeln und das Handeln anderer verstärkt zum Thema gemacht werden sollte (vgl. Fischer/ Grasshoff, 2016: 16).

Die Professionellen der Sozialen Arbeit, die im Bereich der Betreuung von geflüchteten Kindern arbeiten haben Wissen und Erfahrung, die bestimmt sehr wichtig sind für die weitere Gestaltung des Aufnahmeprozesses. Doch ein wichtiger Punkt in der Zusammenarbeit mit diesen jungen Menschen ist sie selber zu Wort kommen zu lassen und sich

somit an den tatsächlichen Bedürfnissen zu orientieren. Auch wenn zunächst nicht klar sein wird, wie man diesen Bedürfnissen gerecht werden kann, so sind sie der wichtigste Anhaltspunkt für die Richtung der Veränderung (vgl. ebd.:18). Deswegen folgen nun einige Zitate von betroffenen Kindern, in denen sie ihre Bedürfnisse benennen. Die Zitate stammen aus der MNA-Charta, die bereits im oberen Teil der Arbeit erwähnt wurde. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände hat dieses Projekt Speak out! ermöglicht. In Bezug auf die Betreuung haben die Kinder folgende Punkte zur Verbesserung vorgeschlagen.

„Da wir ohne Familie leben müssen, wäre ein Bestandteil die Lösung es uns einfacher zu machen. Aber die Zuteilung eines Beistandes ist leider nicht immer der Fall. Es würde uns helfen uns wohler zu fühlen und diese Begleitung benötigen wir für die gute Gestaltung der Zukunft. Auf Grund dieser Situation bitten wir folgende Punkte zu verbessern oder zu ändern.“ (MNA-Charta: 2014:6).

- Jeder Kanton soll verpflichtet sein, uns einen Beistand zuzuteilen.
- Die Zuteilung des Beistandes soll gleich am Anfang unserer Ankunft mit unserer Registrierung passieren.
- Die Beistände sollen eine begrenzte Anzahl UMA's zugeteilt bekommen, so dass sie mehr Zeit für jedes einzelne Kind haben.
- Der Beistand sollte verpflichtet sein, bei den zwei Interviews beim BFM dabei zu sein.
- Der Beistand soll zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens Zugriff auf das Dossier des Kindes haben können.
- Es wäre gut, wenn es ein Übersetzungssystem gäbe, dass uns bei Bedarf zur Verfügung steht.
- Der Informationsfluss zwischen uns und dem Beistand soll durch Dokumente in verschiedenen Sprachen zu unseren Rechten und Pflichten und Möglichkeiten gewährleistet sein.
- Die Schaffung eines Betreuungsprogramms, dass auch nach Erreichen der Volljährigkeit anhält.
- Es soll Gastfamilien für uns geben, welche wir regelmässig besuchen können, um unsere Integration in die Gesellschaft zu erleichtern und unser emotionales Wohlergehen zu fördern.
- Unterstützung beim Zugang zu Freizeitaktivitäten wie Sport und Kultur wäre sehr hilfreich.

- Es wäre hilfreich für uns, eine Patin oder einen Paten bekommen zu können, um unsere Integration zu erleichtern.
- Wir wünschen uns Kontakt zu Kulturvermittler/innen, welche eine Brücke zwischen unserer Kultur und jener des Aufnahmelandes schlagen können.

All die aufgezählten Punkte stehen so in der MNA-Charta und sollten ernst genommen werden von den Professionellen, sowie dem normalen Leser in der Gesellschaft (vgl. MNA-Charta, 2014: 6f.). Es ist noch kein Vorschlag wie man jetzt in der Praxis damit umgehen soll, aber es zeigt auf, wo aus der Sicht der Betroffenen Veränderungsbedarf besteht. Eine solche Konferenz zu ermöglichen, in der diese Kinder zu Wort kommen durften, ist ein erster Schritt in die Richtung der Partizipation. Des Weiteren dient ein solches Projekt, von dem am Schluss die Ergebnisse öffentlich gemacht werden, der Aufklärungsarbeit. Denn orientiert man sich als normaler Bürger vor allem an den Medien, sind die Informationen recht einseitig und haben bereits die Tendenz in die Richtung der Gesetze und Rechte und weniger Tendenz zu den Kinderrechten. Die Gesellschaft aufzuklären und mehr am Leben, Alltag und den Gedanken der Betroffenen teilhaben zu lassen, fördert das bessere Verständnis unsererseits was diskriminierende Haltungen vermindern könnte und mehr Menschen zum kritischen Reflektieren anregen würde.

7.2 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Bildung

In Bezug auf die Bildung von minderjährigen Geflüchteten in der Schweiz treten vor allem am Anfang oft Schwierigkeiten auf. Die mangelnden Sprachkenntnisse, sowie Vorurteile in der Gesamtgesellschaft stellen grosse Hürden dar. Auch ist es schwierig für die betreffenden Kinder die Motivation zu haben sich gut zu integrieren, da sie wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, sobald dort die Situation besser ist (vgl. Geisen/Ottersbach 2015: 293). Eine weitere Schwierigkeit ist auch einmal mehr die unterschiedliche Handhabung in den Kantonen. Einige werden direkt eingeschult und andere müssen zuerst monatelange Integrationskurse absolvieren, wie in einem vorherigen Kapitel bereits erwähnt wurde. Auch in Bezug auf die Bildung, fällt auf, dass die Gleichberechtigung unter den Kindern nicht gegeben ist. Es kommt eigentlich nur darauf an, in welchen Kanton sie zugeteilt werden und dann dementsprechend besser oder weniger gut betreut werden und schnell eingeschult werden oder eher lange Zeit nur Integrationskurse besuchen können.

Nach Wintch ist die Vermittlung von Bildung unbestrittenermassen eine öffentliche Aufgabe. Denn die schulische Erziehung bezweckt einerseits die sittliche Reifung und andererseits sollen die Kinder durch die Bildung befähigt werden, sich als Mitglied der Gesellschaft persönlich zu entfalten und einen Beitrag für die Allgemeinheit zu leisten. Der Staat hat somit ein Interesse, diese grundlegenden Aufgaben selbst wahrzunehmen. Somit sorgt der Staat für eine geeignete Schulung, hat aber nebst diesem Anliegen gleichzeitig die Aufsichtsfunktion über den Unterricht. Dieser Bildungsauftrag ergibt sich indirekt dadurch, dass das Schulwesen unter die Aufsicht des Staates gestellt wird (Art. 62 Abs. 2 BV). Ein zentraler Aspekt des Bildungsauftrags ist seine Funktion, welche zur Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit führen soll. Deshalb ist ein wichtiger Bestandteil der Bildung das gezielte Fördern der individuellen Fähigkeiten der Schüler im Bildungsprozess. Indem der Staat hauptsächlich für die Bildung der Bewohner des Landes sorgt, kann er gleichzeitig auch am ehesten das Bildungsrecht verletzen (vgl. Wintch, 2008: 58f).

Professionelle der Sozialen Arbeit sollten sich dafür einsetzen, dass geflüchtete Kinder, die in der Schweiz wohnen, die Möglichkeit haben sich gleich bilden zu können wie Gleichaltrige. Denn die Chancengleichheit herzustellen ist nach Art. 2 Abs. 3 BV eine Aufgabe des Staates. Klar ist die Hürde der fehlenden Sprachkenntnisse nicht wegzudenken, aber dies sollte nicht ein Grund sein die betroffenen Kinder vom Schulwesen fern zu halten. Indem das Fremde miteinbezogen wird in das bereits Bestehende wird es bald nicht mehr fremd sein und etwas neues Gemeinsames kann entstehen.

Das Schulwesen spielt bei der Förderung der Integration eine hervorragende Rolle, da hier die Herstellung des notwendigen Zusammenhalts der Gesellschaft gewährleistet ist. Die Soziale Arbeit kann ihre Haltung auf rechtliche Grundlagen stützen. Da die Integration als Teil des Kindeswohls eine wichtige Leitlinie darstellt, nach der sich staatliches Handeln auszurichten hat. In der Bundesverfassung ist die Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern als staatliches Sozialziel verankert (Art. 41 Abs. 1 BV) (vgl. Wintch, 2008: 59, 61). Trotzdem muss festgehalten werden, dass die Grundvoraussetzung für gute Bildung und erfolgreiche Integration das Erlernen der deutschen Sprache erfordert. „Allerdings zeigen erste Untersuchungen in Modellprojekten, dass die sprachlichen Voraussetzungen der Asylbewerber und Asylbewerberinnen häufig unzureichend sind. Daher ist eine adressatengerechte und verbindliche Sprachförderung von dieser Zielgruppe und Flüchtlingen auch unmittelbar nach der Einreise sinnvoll.“ (Hauptmann, 2016: 50)

Auch zum Aspekt der Bildung haben sich die Kinder zu ihren Wünschen und Bedürfnissen geäußert. Die von ihnen benannten Punkte sind auch in der MNA-Charta festgehalten und werden jetzt aufgeführt. Die Ausbildungsmöglichkeiten hängen stark von den Regeln der Kantone ab. Auf Grund der momentanen Situation bitten sie die folgenden Punkte zu verbessern oder zu ändern:

- Alle Kantone sollten die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten anbieten.
- Wir möchten so schnell wie möglich in die öffentliche Schule gehen. Weil in der öffentlichen Schule haben wir unterschiedliche Fächer, lernen Leute kennen und lernen die lokale Sprache schneller. Das ist besser, als immer wieder den gleichen Sprachkurs zu besuchen.
- Wir würden gerne wie die Schweizer Jugendliche Englisch lernen, selbst wenn wir nicht in öffentliche Schulen gehen können. So können wir eher eine Lehre finden.
- Es soll auch nach der obligatorischen Schulzeit Ausbildungsmöglichkeiten (Gymnasium, Integrationsklasse, etc.) geben können – unabhängig von unserem Aufenthaltsstatus.
- Es sollten keine langen Wartezeiten zwischen den Ausbildungsschritten geben.
- Wir brauchen Unterstützung bei der Lehrstellensuche.
- Der Zugang zu Lehrstellen für Personen mit einem N- oder F- Ausweis sollte verbessert werden.
- Wir schlagen für den Ausbildungsbereich einen „Ausbildungs-Ausweis“ vor, welcher bei der Lehrstellensuche und weiterführenden Bildungsangeboten an Stelle des Aufenthaltsausweises benutzt werden kann.
- Schweizer/innen sagen oft „Zeit ist Geld“ – was ist mit unserer Zeit? Wir möchten eine schnellere Entscheidung im Asylverfahren, damit wir einfacher und schneller eine Lehrstelle suchen und finden können. Wir möchten, dass mit dem neuen Artikel von 2014 unsere Asylverfahren tatsächlich schneller behandelt werden und vor allem nicht nur jetzt sondern auch später.

Es wurden nicht genau alle Punkte übertragen. Aber alle aufgezählten Aspekte stehen so in der MNA-Charta (vgl. MNA-Charta, 2014: 9f).

Auch hier stellt sich somit die Frage wie die Soziale Arbeit Unterstützung leisten kann, damit die Chancengleichheit besser gegeben ist unter den betroffenen Kindern.

Professionelle der Sozialen Arbeit, die in diesem Bereich arbeiten sollten sich dem Recht auf Bildung eines jeden Kindes bewusst sein und es in diesem Recht auch unterstützen.

Dies bedeutet, dass es die Möglichkeit haben soll recht schnell in die Regelschule ein-treten zu können, begleitend dazu kann als Ergänzung noch ein Integrationskurs oder Deutschkurs besucht werden. Die Frage, die sich hier unweigerlich stellt, ist, ob die öf-fentliche Schule und der Staat wirklich bereit und offen sind, geflüchtete anerkannte Kin-der in die Schulklassen miteinzubeziehen. Es bedeutet bestimmt einen Mehraufwand für die betreffenden Lehrpersonen. Deswegen wäre es sinnvoll in dieser Richtung z.B. mehr Pilotprojekte zu starten und das ganze System neu zu überdenken. Ein Projekt könnte sein parallel zu den „normalen“ Schulklassen eine Klasse zu gründen, die nur aus UMA's etwa im gleichen Alter besteht, die aber genau gleich wie die anderen Kinder die normale Schule besuchen, aber aufgrund ihrer abweichenden Lebenslage eine eigene Klasse darstellen. Auf politischer Ebene ist es durchaus auch Aufgabe der Sozialen Arbeit auf solche Ungerechtigkeiten und eventuelle Lösungsvorschläge hinzuweisen. Und nicht al-len Kindern, die in der Schweiz leben die gleiche Schulbildung zu ermöglichen ist durch-aus nicht gerecht.

7.3 Unterstützung durch Professionelle der Sozialen Arbeit in Bezug auf Zukunftsperspektiven

In der Arbeit wird nur auf die Zukunftsperspektive von Kindern hier in der Schweiz einge-gangen. Wie die Zukunftsperspektiven im Heimatland aussehen oder im Falle einer Weg-weisung sind auch wichtige Themen, werden aber im Rahmen dieser Arbeit nicht behan-delt.

Wenn Kinder in der Schweiz ankommen und je nach dem eine gefährliche Flucht über-standen haben, ist es am Anfang ausser all den oben erwähnten Punkten wichtig her-auszufinden, ob das Kind ein Trauma hat. Spezialisierte Therapeuten sollten dafür ein-gesetzt werden und diese Abklärung am Anfang des Asylverfahrens sollte immer durch-geführt werden, damit diese Kinder, bei denen ein Trauma diagnostiziert wird bereits ab dem Zeitpunkt in Therapie gehen können, um so Retraumatisierungen vorbeugen zu können. Hierzu ein Beispiel: „Ein Junge spielt während der Therapie mit der Briobahn. Sein Zug hat einen Unfall und muss zur Reparatur. Ein nicht traumatisiertes Kind spielt dasselbe Spiel, wobei der Zug jedoch nach dem Unfall normal weiterfahren kann. Die Passagiere steigen wieder ein, die Fahrt geht weiter. Anders der traumatisierte Junge: Er lässt die Leute nicht wieder in den Zug einsteigen, das Spiel geht nicht weiter. Bei ihm, erklärt er, haben die Leute Angst, wieder einzusteigen. Hieran zeigt sich die Blockade

dieses traumatisierten Kindes. Der Zug des Lebens kann nicht normal weiterfahren. Wegen erlittener Traumata wie diesem können Kinder nicht einfach in der Schweiz ankommen, neu anfangen und in der Folge ein normales Leben führen. Trotz vorhandener, gesunder psychischer Anteile und Ressourcen leiden diese Kinder unter dem, was sie erleben mussten.“ (Paterson, 2016: 85f.)

Deswegen ist es wichtig, dass nach der Ankunft abgeklärt wird, ob ein Kind an einem Trauma leidet, das behandelt werden muss. Nur so kann eine gelingende Integration zustande kommen, denn ein nicht behandeltes Trauma kann das Kind in Bezug auf die Zukunftsperspektive einschränken, da es Auswirkungen auf die Entwicklung und die Sicht der Dinge hat, wie oben aufgezeigt wurde.

Als ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf die Zukunftsperspektive in der Schweiz gilt die Frage nach der Möglichkeit eine Ausbildung zu machen und diese auch abschliessen zu können, damit die Zukunft für die Betroffenen einen Sinn ergibt.

Auch zu diesem Punkt haben sich die Kinder selber geäußert in der MNA-Charta. Es wurde vor allem der Punkt des 18. Geburtstages sehr kritisch hinterfragt. Denn dieser Geburtstag bedeutet in manchen Fällen eine negative Entscheidung zum Asylgesuch von Seiten des Bundesamts für Migration (BFM). Dies heisst einerseits, dass sie die Schweiz verlassen müssen und andererseits dass sie die angefangene Ausbildung oder Lehre abbrechen müssen aufgrund des negativen Entscheids. Somit verlieren wir die Chance, eine bessere Zukunft aufbauen zu können – etwas, was jeder Mensch für sich wünscht.

Aufgrund dieser Situation bitten sie die folgenden Punkte zu ändern:

- Der 18. Geburtstag sollte nicht ein solch drastischer Wendepunkt im Leben von uns sein.
- Es wäre schön, wenn wir auch nach dem 18. Geburtstag in unserem Umfeld (Heim, Schule etc.) bleiben können.
- Wir sollten besser auf unsere Eigenverantwortung und Zukunft vorbereitet werden. Man kann nicht von einem Tag auf den anderen jegliche rechtliche und soziale Betreuung aufheben ohne irgendeine Form von Nachbegleitung zu haben.
- Es soll um jeden Preis gewährleistet werden, dass wir auch nach dem 18. Geburtstag Zugang zu einer Ausbildung oder eine Lehre haben können.
- Das Bundesamt für Migration soll schneller eine Entscheidung fällen, damit wir eine Bewilligung erhalten, die theoretisch und praktisch erlaubt, eine Lehre zu finden.
- Auch bei einem negativen Asylentscheid sollten wir die begonnene Ausbildung oder Lehre beenden können.

Wir fordern Gleichheit und Solidarität für alle. Wir wollen nicht in einer Schweiz leben, die stets zwischen Ausländer/innen und Schweizer/innen unterscheidet. Denn am Ende wollen alle lernen und sich weiterbilden. Jede/r hat das Recht sich eine Zukunft zu bauen (vgl. MNA-Charta, 2016: 11f.).

Wie oben bereits erwähnt ist der 18. Geburtstag ein schlimmer Wendepunkt im Leben der Kinder hier in der Schweiz. Die Argumente sind nachvollziehbar. Entweder sollte eine Nachbegleitung stattfinden, damit der abrupte Abbruch der Unterstützung nicht so radikal erfolgt oder es muss vorher seitens der Professionellen mehr auf die Selbständigkeit und Autonomie der bald Erwachsenen hingearbeitet werden. Die optimale Lösung damit ihnen die Zukunft keine Angst zubereitet, wäre beides zu kombinieren. Besser ihre Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern und trotzdem in Absprache mit dem Kind herausfinden, was für eine Nachbegleitung noch nötig wäre, da auch hier Individualitäten der Fall sein werden und nicht alle genau dieselbe Nachbetreuung brauchen. Im folgenden Teil der Arbeit werden die Herausforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit, sowie die Herausforderungen der Sozialen Arbeit an die Gesellschaft miteingebracht.

8. Herausforderungen an die Soziale Arbeit

8.1 Herausforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit

Im beruflichen Handeln mit den Kindern ist es eine Herausforderung die ausgewählten Grundwerte der Sozialen Arbeit umzusetzen, nämlich die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Partizipation sowie der Ermächtigung (vgl. AvenirSocial, 2010: 8f.). Im Berufscodex ist zudem festgehalten, dass die Professionellen ihre Arbeit auf Vertrauen und Wertschätzung gründen sollen (vgl. ebd.: 11).

Die Frage nach der Beziehungsgestaltung ist für ein gelingendes Arbeitsbündnis zentral. Vertrauensbildung und Partizipation gelten im Berufscodex von AvenirSocial als wichtige Elemente der Hilfeplanung; dies gilt auch bei der Betreuung und Begleitung der geflüchteten Kinder. Es gilt nochmals zu erwähnen, dass sich dieses Arbeitsfeld an der Schnittstelle zwischen Migrationsbereich und Jugendhilfe befindet und sich deshalb die Fragen des Vertrauens, der Partizipation wie auch der Hilfsbedürftigkeit handlungsspezifisch stellen. In Bezug auf diese Erkenntnisse soll im folgenden Teil erläutert werden, weshalb

der Aufbau einer intakten Arbeitsbeziehung und der Vertrauensaufbau, sowie die Vertrauenserhaltung eine grosse Herausforderung für die Professionellen sein kann und was genau für eine Rolle die abweichende Lebenslage dabei spielt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit stehen vor der Herausforderung eine Arbeitsbeziehung aufzubauen, die von der Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen ausgeht, auf Vertrauen fusst und Partizipation ermöglichen soll. Gleichzeitig gibt es aber auch Elemente von Misstrauen, welche die Arbeitsbeziehung beeinflussen. Zum Beispiel, ob die Betroffenen tatsächlich minderjährig sind oder wirklich unbegleitet unterwegs sind. Vor diesen Herausforderungen stehen nicht nur die Professionellen. Auch die jugendlichen Asylsuchenden müssen einen Umgang mit Hilfsbedürftigkeit, Vertrauen und Partizipationsmöglichkeiten finden (vgl. Jurt/Roulin, 2016: 272f.).

Allgemein in der Sozialen Arbeit wird selten reflektiert und diskutiert, was unter Vertrauen zu verstehen ist, wie es aufgebaut wird und wie es erhalten werden kann (vgl. ebd. 276). Da das gegenseitige Vertrauen wie bereits oben erwähnt die Grundvoraussetzung ist für eine gelingende Arbeitsbeziehung wird im folgenden Teil vertieft auf diese Thematik eingegangen. Denn die Professionellen der Sozialen Arbeit egal ob in der Rolle als Beistand, Bezugsperson oder Vertrauensperson mit den Kindern verschiedenen Prozesse und Aufgaben bewältigen müssen, ist es unabdingbar eine Beziehung aufzubauen, die auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Laut Endress gibt es drei verschiedene Modi von Vertrauen. Das fungierende Vertrauen, das habitualisierte Vertrauen und das reflexive Vertrauen. Beim fungierenden Vertrauen geht es darum, dass es die Voraussetzung ist für das reflexive Vertrauen und das habitualisierte Vertrauen (vgl. Endress, 2010: 101). Es ermöglicht beispielsweise den UMA's weiterhin in andere Kinder oder Erwachsene vertrauen zu können, auch wenn sie im Herkunftsland oder auf der Flucht enttäuscht wurden. Diese Fähigkeit noch fungierendes Vertrauen zu haben ist somit eine wichtige Voraussetzung, um eine gelingende Beziehung aufbauen zu können (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 277). Beim habitualisierten Vertrauen ist der Fokus auf der Beständigkeit, der Gewissheit, dass verschiedenen Praktiken immer gleich stabil sind und man sich darauf verlassen kann. Kinder, die ohne Familie in die Schweiz geflüchtet sind, haben erlebt, dass vorgängig bestehende Praxen von habitualisiertem Verhalten mit zurückgelassenen Familienmitgliedern durch die familiäre Trennung nicht mehr so bestehen und neue Praxen entwickelt werden müssen. Damit der Modus des habitualisierten Vertrauens zum Tragen kommt, braucht es eine Vertrautheit, die sich erst im Zeitverlauf entwickelt. Somit ist es wichtig, dass die betroffenen Kinder nach Ankunft in der Schweiz nicht ständig den Wohnort wieder wechseln müssen oder zuerst einen Integrationskurs, dann die Schule und

dann nochmals einen Wechsel erleben müssen, weil all diese Aspekte den Aufbau vom habitualisierten Vertrauen einschränken (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 278).

Beim reflexiven Vertrauen geht es darum, dass jedes Vertrauen auch missbraucht werden kann. Und dass reflexives Vertrauen als Handlungsressource verschiedene Möglichkeiten eröffnet, die ohne Vertrauen nicht möglich wären. Manchmal wird auch erst nach einem Vertrauensbruch deutlich, dass in die Handlungen der involvierten Personen vertraut wurde, was aufzeigt, dass Vertrauen nicht immer mit spezifischen Erwartungen zu bestimmten Situationen verbunden ist (vgl. ebd.: 278). Es kristallisiert sich heraus, dass wenn man die Lebenslage der geflüchteten Kinder betrachtet, die meisten wohl in jedem der drei Vertrauensmodi schon enttäuschende Erlebnisse hinter sich haben und dies erschwert für die Professionellen der Sozialen Arbeit den Vertrauensaufbau. Es zeigt zugleich aber auch, wie wichtig es für die weitere Entwicklung dieser Kinder ist, dass sie eine positive Erfahrung in Bezug auf das Vertrauen machen, damit sie sich besser zurechtfinden können in der neuen Situation.

Für Kinder, die als unbegleitete Kinder in der Schweiz ankommen und hier das Asylverfahren durchlaufen ist es zunächst schwierig zu unterscheiden, welche Person im Asyl- und Hilfesystem welche Rolle innehat. Sie verstehen nicht, welche Personen sie mit welchen Informationen versorgen müssen, wohin diese Informationen dann gelangen und welche Auswirkungen dies hat. Sie können noch nicht einschätzen wem sie inwieweit vertrauen können (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 279). Anbei ein Zitat eines Kindes:

„Am Anfang hatte ich schon Angst, am Anfang weisst du – du weisst nicht wo du bist, wer sind die Leute, was passiert, kann ich – kann ich diesen Leuten trauen? [...] Aha, die Leute sind von der Sozialhilfe, das ist nicht die Polizei oder nicht die Politik oder das ist anders, sie dürfen auch nicht deine Sachen weitererzählen an eine zweite Person, oder. Und dann habe ich, hatte ich wirklich meine Ruhe. Aber am Anfang wirklich – man hat Angst am Anfang, wirklich, wirklich, man hat Angst. Was passiert? Wer sind diese Leute? Was ist los?“ (UMA, 11 J.).⁵

Aufgrund der neuen Erkenntnisse stellt sich heraus, dass eine der grösseren Herausforderung sein wird eine Vertrauensbeziehung herzustellen. Denn am Anfang wissen die Kinder nicht, wie sie sich orientieren sollen und wer vertrauenswürdig ist. Nicht nur die Frage wem sie vertrauen können, sondern auch die Frage was sie den Professionellen alles erzählen wollen spielt eine wichtige Rolle. Was aber ausschlaggebend ist, damit die

⁵ Die Zitate stammen aus einem Interview, das im Rahmen eines Beitrages von Luzia Jurt und Christoph Roulin über ethische Aspekte in der Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durchgeführt wurde. Die Zitate wurden zur Lesbarkeit sprachlich leicht geglättet.

Vertrauensbeziehung aufgebaut werden kann, ist die Erfahrung, dass im Verlaufe der Zeit bestimmte habitualisierte Handlungen stattfinden, damit Vertrauen aufgebaut werden kann und sich der Modus des habitualisierten Vertrauens entwickeln kann. Die Kinder werden in diesem Prozess immer wieder überprüfen, ob es gerechtfertigt war, Vertrauen entgegenzubringen. Nebst der Zeit ist es aber auch wichtig genügend Interaktionsmöglichkeiten zu haben, dass sich eine gemeinsame Praxis entwickeln kann. Professionelle der Sozialen Arbeit, die mit dem Kind eng zusammenarbeiten, sollten sich dieser Herausforderung der Vertrauensbildung bewusst sein, damit sie dieser Aufgabe professionell begegnen können (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 280).

Die Frage nach dem Vertrauensaufbau spielt besonders in der Betreuung eine wichtige Rolle. In Bezug auf die Bildung liegen die Herausforderungen eher im Bereich Unterstützung zu leisten, damit sie die gleiche Bildung geniessen können, wie die Kinder hier und in Bezug auf die Zukunftsperspektiven liegen die Herausforderungen eher im Bereich des abschliessen einer Ausbildung und des abrupten Abbruchs der Begleitung nach dem 18. Geburtstag. Die Herausforderungen allgemein betrachtet erscheinen sehr komplex und eine Schwierigkeit ist in der ganzen Thematik Prioritäten zu setzen. Aus den Erkenntnissen, Berichten und gewonnenen Informationen erscheint es am meisten sinnvoll die Priorität in die Arbeitsbeziehung und den Vertrauensaufbau zu legen. Wenn die Kinder in diesem Bereich positive Erfahrungen erleben, sollten viele andere Hürden besser bewältigt werden können, als wenn sie sich immer noch mit den Ängsten zu beschäftigen haben wem sie vertrauen können und wem nicht. Dies setzt voraus, dass die Fachpersonen sich dessen bewusst sind und es gezielte Weiterbildungen dafür geben sollte, in denen die Herausforderung der Vertrauensbildung aufgezeigt und die dementsprechende Handhabung dieser Thematik geschult wird. Wie die Soziale Arbeit Einfluss nehmen kann auf gesellschaftliche Einstellungen zu diesem Thema wird jetzt erläutert.

8.2 Herausforderungen der Sozialen Arbeit an die Gesamtgesellschaft

Aus den bereits erworbenen Erkenntnissen in Bezug auf die Thematik der UMA's in der Schweiz ergeben sich einige Herausforderungen an die Soziale Arbeit. Es beginnt schon mit dem Hinterfragen des lang andauernden Asylverfahrens. Es ist für uns unvorstellbar monatelang irgendwo in einem Land zu sein und einfach nie genau die Gewissheit zu haben wie es jetzt weitergeht. In Anbetracht der Lebenslage dieser Adressaten und Ad-

ressatinnen sollten sich Professionelle der Sozialen Arbeit dafür einsetzen, dass schnellere und auch kreativere Lösungen gefunden werden, damit das Asylverfahren verkürzt wird. Eine Methode wäre mehr Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, an Plätzen wie zum Beispiel den Bahnhöfen. Und den Leuten in Form von einer Gratiszeitschrift die Lebensgeschichten von betroffenen Kindern näher zu bringen. Dies würde zur Aufklärung der Menschen beitragen und es kann zu einem besseren Verständnis führen. Gerade vor einer Abstimmung in der es zum Beispiel über die Beschleunigung vom Asylverfahren geht, können solche Aktionen viel bewirken. Des Weiteren kann die Soziale Arbeit in Form von Aufklärungsarbeit an Fachhochschulen, Fachtagungen, Fachzeitschriften in den Medien, auf geeigneten Internetplattformen etc. in die Gesellschaft hineinwirken. Es ist auch wichtig, dass nicht nur in Fachzeitschriften die Soziale Arbeit ihre Haltung vertritt, sondern auch vermehrt z.B. in Tageszeitungen, die alle Leute lesen, denn es sollte vor allem diejenigen erreichen, welche noch nicht viel darüber wissen und die auch nicht von sich aus eine Fachzeitschrift kaufen. Bereits das ist eine Herausforderung. Wie kann die Soziale Arbeit vermehrt noch öffentlicher ihre Positionen und Begründungen in die Gesellschaft hineinbringen? Dies ist eine zentrale Frage, die sich im Verlauf der Arbeit auch ergeben hat.

Ein guter Aspekt an dem angesetzt werden kann ist dennoch das Konzept der Antirassismusbildung. Rassismus bedeutet kurz erklärt, dass die Menschen in unterschiedliche, klar voneinander getrennte Gruppen eingeteilt werden aufgrund allgemeiner Merkmale, die real oder fiktiv sein können. Es entstehen benachteiligende Behandlungen, Aggressionen oder andere Handlungen, die der einen Gruppe als Nachteil und der anderen als Vorteil gelten. Es geht um die Produktion von Nachteilen, die Menschen aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe haben. Mit Nachteilen kann Ungleichheit, Benachteiligung oder Abwertung gemeint sein (vgl. Schirilla, 2016: 130).

Rassismus setzt somit nicht notwendigerweise die Annahme biologischer Menschenrassen voraus, dies wäre heute wissenschaftlich auch nicht haltbar. Die behaupteten Unterschiede können fiktiv oder real sein. Auch Merkmale wie Kultur, Herkunft etc. können Gruppen darstellen. Die zentrale Frage dabei ist wie die Unterschiede eingesetzt werden und was für Folgen sie haben. Zentral an der ganzen Rassismus- Definition ist die wertende Unterscheidung, die bereits Machtansprüche enthält (vgl. ebd.: 130).

Bei der rassismuskritischen Bildungsarbeit geht es darum, dass Bildung als einen sozialen Lernprozess verstanden wird. In dessen Rahmen individuelle Einstellungen wie ge-

sellschaftliche verfestigte Stereotypen aufgespürt und hinterfragt werden. Durch diese kritische Betrachtung gewisser Dinge können Veränderungen entstehen in der gesellschaftlichen Praxis. Bei der rassismuskritischen Bildungsarbeit wird deutlich, dass nicht davon ausgegangen wird, dass Rassismus ein individuelles Versagen oder eine Eigenschaft von einer Person darstellt, sondern Rassismus ist in gesellschaftlichen Strukturen verankert, die wiederum von Individuen mitgestaltet werden (vgl. Schirilla, 2016: 131).

Auch in Bezug auf die schweizerische gesellschaftliche Einstellung gegenüber den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird ersichtlich, dass sie oftmals aufgrund ihrer Herkunft und weil sie anders sind, vielen Nachteilen ausgesetzt sind. Da die Gesellschaft aber so verstanden wird, dass es immer wieder Individuen gibt, die von den dominanten Denkmustern abweichen können, soll da angesetzt werden indem die rassismuskritische Bildung gefördert wird. Gerade die Haltung, dass auch Individuen abweichen dürfen von dominanten Denkmustern unterscheidet die Strukturprinzipien von Rassismus-Definitionen und Konzepte des Antirassismus. Wichtig zu erwähnen ist dennoch, dass es nicht darum geht Rassismus ganz zu bekämpfen, sondern immer nur selbstreflexiv angegangen werden kann. Auch diese selbstreflexive Haltung in Bezug auf die UMA's soll durch die Bildungsarbeit gefördert werden (vgl. ebd.). Nach Schirilla gehören zu den Elementen der Bildungsarbeit folgende:

- Information über die Geschichte und Funktion des Rassismus
- Die Bewusstmachung eigener Diskriminierungsmechanismen
- Die Entwicklung nichtdiskriminierendes Verhaltens oder Denkens im Austausch mit anderen
- Möglichkeit des Handelns gegen Rassismus in verschiedenen Situationen und settings, Kennenlernen verschiedener Handlungsansätze gegen rassistische Strukturen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Sichtweisen der Differenzen zu anderen Menschen, so dass diese nicht zu Ausgrenzung oder Abwertung führen

(vgl. ebd.: 131f.).

Solche Bildungsarbeit kann auch auf das spezifische Thema der UMA's übertragen werden, indem über die Geschichte und Lebenssituationen der Betroffenen informiert wird. Und wobei neue Sichtweisen erarbeitet werden, wie die betroffenen Kinder, die in die Schweiz integriert werden eine Ressource sein können.

Eng angeknüpft an die rassismuskritische Bildungsarbeit sind die Ansätze des interkulturellen Lernens oder der interkulturellen Bildungsarbeit. Es geht ebenso um das Akzeptieren von Unterschieden und Thematisieren von Vorurteilen. Interkulturelle Bildung und interkulturelles Lernen sind Begriffe bei denen es um das Zusammenleben und die Verständigung von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen geht. Das Ziel des interkulturellen Lernens ist immer das Verstehen-Wollen des Anderen und das Verstanden-werden-Wollen des Eigenen. (vgl. Schirilla, 2016: 133).

Es sollte deshalb ein Ziel unserer Gesellschaft sein die interkulturelle Bildung zu fördern, damit es zu einem besseren Verständnis zwischen uns und den unbegleiteten Geflüchteten kommt. Spezifisch in diesem Bereich gibt es sehr wenig Angebote im schulischen, sowie im außerschulischen Bereich und in der Erwachsenenbildung, die darauf abzielen das interkulturelle Lernen zwischen den UMA's und uns zu fördern. Einerseits kann dies daran liegen, dass das Thema eher neu ist für die Gesellschaft, da es jedoch sehr aktuell ist und auch bleiben wird, wäre es ein Nutzen für alle mehr in die interkulturelle Bildungsarbeit zu investieren. Dies braucht die Voraussetzung, dass wir als Gesellschaft diese Thematik der Integration von unbegleiteten geflüchteten Kindern akzeptiert haben. Aber genau in Bezug auf die Akzeptanz gibt es zwei Seiten. Die Herausforderung besteht darin, diese zwei Seiten einander näher zu bringen, damit sich die gesellschaftlichen Strukturen auch ändern können. Deswegen ist der Weg der interkulturellen Bildungsarbeit ein guter Ansatz, der aber auch ziviles Engagement und Freiwilligenarbeit voraussetzt, da der politische Wille eher in eine andere Richtung geht. Es wird nochmals auf Schirilla eingegangen, welche die Vorteile der interkulturellen Bildung gut umschreibt.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die interkulturelle Bildung nicht nur darauf abzielt den Zuwanderern die Integration in die Mehrheitsgesellschaft zu erleichtern, sondern wird auch als permanente Aufgabe verstanden für jeden, der sich in dieser globalisierten Welt zurechtfinden soll. Deshalb kann die interkulturelle Bildung als eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe betrachtet werden. Es zielt auf ein besseres wechselseitiges Verständnis ab und auf die bessere Bewältigung von alltäglichen Herausforderungen im Umgang mit Situationen, an denen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft beteiligt sind. Die zu fördernden Kompetenzen wären neben der Selbstreflexion, die Reflexion der Eigenwahrnehmung des Anderen, die Dialogfähigkeit, die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme und die Ambiguitätstoleranz, was bedeutet, dass andere Praktiken, Wege und Ansichten toleriert werden sollten. Je früher die interkulturelle Bildung stattfindet, desto einfacher ist es für die Betroffenen später diese in den Alltag miteinzubeziehen. Deshalb macht es Sinn bereits den Kindern und Jugendlichen dabei zu verhelfen, dass

die soziale und kulturelle Vielfalt eine Chance und Ressource für eine bessere Lebensqualität sein kann für die gesamte Gesellschaft (vgl. Schirilla, 2016: 134).

Wie bereits schon einmal erwähnt in der Arbeit ist es schwierig in der ganzen Thematik Prioritäten zu setzen. Doch zumindest genauso wichtig wie der Vertrauensaufbau und das Herstellen einer tragfähigen Beziehung in der Arbeit mit den Kindern selbst, ist die Aufgabe die rassismuskritischen Bildungsarbeit und die interkulturellen Bildung mehr in die Gesellschaft miteinzubringen, damit dort verankerte Strukturen verändert werden können. Es kann auch erst im Kleinen angefangen werden, indem man sich selber in Diskussionen miteinbringt und sich nicht scheut, die etwas abweichende Ansicht von Dingen zu vertreten als sowie sie oftmals in den dominanten Denkmustern von anderen vorhanden sind.

Im letzten Teil der Arbeit wird das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Hans Thiersch kurz erläutert und dann in Bezug gesetzt zur Fragestellung.

9. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

9.1 Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Das Konzept der Lebensweltorientierung bezeichnet sowohl ein Rahmenkonzept der Theoriebildung Sozialer Arbeit als eine Orientierung ihrer Praxis. Es geht darum wie Menschen ihr Leben bewältigen und was damit für Probleme verbunden sind. Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit betont einerseits die Ambivalenz von Alltagserfahrungen im Spiel von Selbstständigkeit, Entlastung und Sicherheit (durch Routine) und Borniertheit (Einschränkung, ebenfalls durch Routine). Aus dieser Ambivalenz entsteht die Notwendigkeit einerseits nach Respekt vor gegebenen Alltagskompetenzen, andererseits nach institutionell-professioneller Unterstützung gegen die im Alltag angelegten Verengungen, welchen die Klienten ausgesetzt sind. Des Weiteren sieht sich die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit als unhierarchischer, demokratischer und kommunikativer Ansatz, der Lebensfragen und Probleme in der Lebenswelt gemeinsam mit den Klienten versucht anzugehen. Somit ist die Partizipation ein wichtiges Stichwort. Zusammenfassend kann das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit als einen Zugang gesehen werden, der Soziale Gerechtigkeit in den neuen sozialpolitischen Aufgaben der Hilfe und Unterstützung versucht herzustellen. Es soll der Versuch sein zwischen den Alltagserfahrungen der Klienten und den professionellen Möglichkeiten. Da aber diese Ambivalenz besteht, ist es nur der ständige Versuch diese beiden Seiten zu vermitteln (vgl. Grundwald/ Thiersch, 2004: 14).

Wie im lebensweltorientierten Ansatz vertreten wird, ist es auch in der Zusammenarbeit mit den Kindern wichtig den Zugang zu den Deutungs- und Handlungsmustern der Betroffenen selbst zu finden und mit ihnen handelseinig über ihre Situation zu werden. Aber genau hier entsteht die Herausforderung. Die Idee der Lebensweltorientierung ist, dass sich die Soziale Arbeit an den Lebenserfahrungen und Problemen der Adressaten und Adressatinnen, in diesem Fall den UMA's, orientiert und nicht von den Institutionen und ihrer Organisations- und Definitionsmacht. Es geht darum den Menschen zu sehen, wie er sich in seinem Leben verortet. Es kann davon ausgegangen werden, dass es die erfahrene, subjektiv gedeutete Welt ist, die für den Menschen wichtig erscheint, so wie er

sich in ihr platziert und wie er sie gebrauchen kann. Der Mensch wird also in der Auseinandersetzung mit seiner Lebenswelt gesehen, mit seiner Erfahrungswelt und in der Auseinandersetzung mit sich selbst. Doch diese neue Sicht braucht die institutionellen Voraussetzungen, sie braucht Institutionen, die dies nicht verhindern, sondern dazu verhelfen es zu ermöglichen. Somit zeigt sich deutlich der Doppelansatz indem die Leistung des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit steht. Einerseits gibt es die Frage nach der Lebensweltlichkeit der Adressaten und Adressatinnen und andererseits die institutionellen Vorgaben und Strukturen. Das Besondere darin ist, dass diese beiden Dimensionen immer in unaufhebbarer Verbindung und in Spannung, in immer neuen Auseinandersetzungen aufeinander verwiesen werden (vgl. Thiersch/ Böhnisch, 2014: 21f.). Nachdem die Grundidee der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit beschrieben wurde, wird nun auf die fünf Strukturmaximen eingegangen und wie diese in der Praxis mit den Kindern und dem Auftrag der Sozialen Arbeit an die Gesellschaft verbunden werden können.

9.2 Die fünf Strukturmaximen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Wie im lebensweltorientierten Ansatz vorhin festgehalten wurde, ist es durchaus sinnvoll, dass sich die Institutionen, die UMA's betreuen, selber zu reflektieren haben. Ob sie auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen oder ob sie staatliche Kontrollinstanzen sind. Das Ziel wäre nahe am Alltag der Kinder zu sein. An diesem Punkt kann nochmals erwähnt werden, wie wichtig es ist, dass die unterschiedliche Handhabung der Kantone in Zukunft mehr einheitliche Regelungen und Ansprüche aufweisen, damit mehr Gleichberechtigung gewährleistet ist. Doch hierzu fehlen wie die Rahmenbedingungen. Die Kantone haben die Freiheit individuelle Regelungen zu handhaben und sehen somit keine Motivation sich aneinander anzupassen. Deswegen stellt sich hier die Frage, wo genau muss angesetzt werden, damit sich solche Ungleichheiten auflösen lassen? Ein weiterer wichtiger Punkt bei der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist aber die Arbeit mit den Betroffenen selbst. Es soll aufgezeigt werden wie anhand der fünf Strukturmaximen nach Thiersch die Arbeit mit den Kindern gestaltet werden kann.

Das erste der Strukturmaximen ist die Prävention. Die *Prävention* zielt auf Stabilisierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen und auf die Bildung und Stabilisierung

allgemeiner Kompetenzen zur Lebensbewältigung; es sollen gerechte Lebensverhältnisse angestrebt werden. Wichtig zu erwähnen ist, dass Prävention nicht erst dann versucht zu helfen, wenn Schwierigkeiten sich immer mehr verschlimmern, sondern rechtzeitig und vorausschauend bereits dann einzuschreiten, wenn sie zu erwarten sind oder wenn sich Situationen ergeben, die von besonderer Überforderung und Belastung gekennzeichnet sind (vgl. Grundwald/ Thiersch, 2004: 269).

Auf die Arbeit mit den Kindern kann dies so übertragen werden, dass es eine wichtige Voraussetzung ist, dass gewisse Strukturen gegeben sind, damit die Förderung der Entwicklung überhaupt geschehen kann. Wie aber bereits oben in der Arbeit erwähnt wurde, sind aufgrund von politischen Diskussionen in denen oft zwei Seiten erkannt werden; diejenigen, die die Kinder integrieren und Unterstützung anbieten möchten und die andere Seite, die es nicht akzeptieren möchte, diese Kinder vermehrt mit unsere Gesellschaft aufzunehmen. Dieser politische Diskurs spiegelt sich auch in der Haltung des Staates, dass viele Regelungen die Kantone individuell entscheiden können. Diese zwei Seiten in der Gesellschaft verhindern eine geeignete Struktur zu entwickeln, die darauf abzielen würde, dass die Kinder in Bezug auf Rechtsfragen und allgemeinen Ansprüchen gleich berechtigt wären; erstmals untereinander und schlussendlich auch wie die einheimischen Kinder.

Der Ansatz bereits vorausschauend zu denken und zu intervenieren, bevor bereits Probleme entstehen klingt gut und ist bestimmt auch förderlich für die Entwicklung der Kinder, wenn die Situation richtig eingeschätzt wird. An diesem Punkt erscheint es aber besonders wichtig in Kooperation mit den Kindern zu sein, da es durchaus sein kann, dass Situationen für Professionelle von aussen anders betrachtet werden, als sie das Kind aber empfindet. Es ist deshalb wichtig genau zu reflektieren, wie stark die Betroffenen hilfsbedürftig sind oder wo es gilt sie nach ihren Bedürfnissen zu fragen und sie nur darin zu unterstützen selbstbestimmter und autonomer sich zurecht zu finden.

Denn es wird oft angenommen, dass idealtypische asylsuchende Kinder hilfsbedürftig sind und abhängig, was sie besonders am Anfang bei der Ankunft auch sind. Und es deshalb auch unabdingbar ist, dass sie Vertrauen aufbauen können in eine Bezugsperson. Dass es aber im weiteren Prozess darum gehen sollte sie in ihrer Eigenverantwortung zu fördern. Wer also als nicht hilfsbedürftig eingeschätzt wird, weil er vielleicht den dargebotenen Angeboten nicht mit überschwänglicher Dankbarkeit entgegenkommt wird als nicht hilfsbedürftig eingeschätzt und sollte somit nicht unterstützt werden. An diesem Punkt wird vergessen, dass es nur eine Annahme von uns ist, dass sie so viel Hilfe wie möglich brauchen. Stattdessen ist die Vorstellung des Kindes, dass es zwar unterstützt

wird, aber im Sinne von einer Unterstützung, die es dazu befähigt immer selbständiger zu werden. Es kann deshalb passieren und wird kritisch betrachtet im Punkt der Prävention, dass sich eine Machtstruktur reproduziert, die die Bedürfnisse der Kinder ausser Acht lässt und einer grösseren Autonomie im Weg steht (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 274).

Der Punkt der *Alltagsnähe* bezieht sich auf die Präsenz von Hilfen in der Lebenswelt der Kinder, also die Erreichbarkeit von Angeboten. Es geht um eine ganzheitliche Orientierung in den Hilfen, die den ineinander verwobenen Lebenserfahrungen in der Lebenswelt gerecht werden. Deshalb ist es wichtig offene Angebote zu fördern wie sie in Konzepten der Alltagsbegleitung praktiziert werden. Diese offenen Angebote sollten vermehrt gestärkt werden, anstatt immer nur die speziellen Hilfsangebote (vgl. Grundwald/ Thiersch, 2004: 26).

In der Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern bedeutet dies, die Kinder in der Gesamtheit ihrer Lebensbezüge wahrzunehmen und es wird versucht ihre Alltagswelt produktiv zu nutzen. Deshalb spielt die (Re-) Aktivierung lebensnaher Ressourcen eine wichtige Rolle. Es gilt dabei Stärken, Beziehungen, Talente, Charaktereigenschaften etc. zu fördern, da diese Ressourcen in krisenhaften Phasen entlastende und stützende Funktionen ausüben können. In Bezug auf die Alltagsnähe ist es auch wichtig sozialräumliche Ressourcen zu ermöglichen. Zum Beispiel, dass es Angebote im Sportverein gibt oder Räume in denen gelernt und gespielt werden kann. Für die Entwicklung der jungen Menschen stellt ein Ort, der Zugehörigkeit vermittelt und Rückhalt gibt die Basis dar (vgl. Oswald, 2015: 4f.). Es kann zudem festgehalten werden, dass nicht jeder Alltag dieser Kinder gleich auszusehen hat, obwohl sie ähnliche Erlebnisse teilen und alle abweichende Lebenslagen haben im Vergleich zu den anderen Kinder. Es gilt bei der lebensweltorientierten Arbeit die individuellen Bedürfnisse zu erkennen und die individuellen Ressourcen zu fördern, wie oben bereits erwähnt wurde. Verschiedene Freizeitangebote besuchen zu können, wie es alle anderen Kinder auch können und sie in ihren alltäglichen Dingen so zu unterstützen, dass sie immer selbständiger ihren Alltag bewältigen können.

Der Punkt der *Regionalisierung/ Dezentralisierung* und Vernetzung legt das Augenmerk auf die auch in der Alltagsnähe intendierte Präsenz von Hilfen vor Ort. Damit auch diese Hilfen in die konkreten lokalen und regionalen Strukturen eingepasst werden können. Es geht also um Hilfen, die direkt vor Ort Unterstützung anbieten (vgl. Grundwald/ Thiersch, 2004: 26).

Nach Oswald kennzeichnen die Regionalisierung und die Dezentralisierung die Bemühungen junge Flüchtlinge nicht mehr in spezialisierten sowie örtlichen zentralen „Gruppenlagern“ unterzubringen, sondern deren Einbettung in konkrete und lokal gewachsene Strukturen am Hilfeebringungsart zu befördern. Es sollte weniger isolierte Gruppenlager geben, sondern die Kinder sollten vermehrt in unsere Strukturen miteinbezogen werden (vgl. Oswald, 2015: 4). Unter dem Gesichtspunkt der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit kann sowieso die zufällige Verteilung auf die Kantone kritisiert werden, da die Zuteilung des Kantons zufällig geschieht, wie bereits am Anfang der Arbeit erwähnt wurde, und nicht auf die vorhandenen Ressourcen der Kinder wie z.B. das Beherrschen der französischen Sprache eingegangen wird. Es entsteht dann die Frage, ob es bloss an Fachleuten mangelt, die sich die Zeit nehmen können, die individuellen Zuteilungen zu übernehmen oder ob schlussendlich immer noch allgemein die Akzeptanz der Thematik fehlt und es gar nicht das Ziel ist die Kinder so einzuteilen, damit ihnen eine Integration gut gelingen kann?

Es folgt der Punkt der *Integration*. „Integration zielt auf Nichtausgrenzung, also auf Gleichheit in den Grundansprüchen und Anerkennung im Recht auf Verschiedenheit.“ (Grundwald/ Thiersch, 2004: 26). Wird dieses Zitat in Bezug gesetzt auf die Integration der geflüchteten Kinder, klingt es recht schön und ideal aber nach vertiefter Auseinandersetzung mit dem Thema wird schnell erkannt, dass dem nicht so ist. Denn dieser Ansatz der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit betont die Gleichstellung der betroffenen Kinder mit den Kindern, die hier aufgewachsen sind. Der Fokus liegt somit darauf, sobald als möglich die Kinder in unser System unsere Strukturen miteinzubeziehen. In der Schule, in Freizeitangeboten mit den anderen und auch im Bereich des Wohnens. Nicht nur die Sonderangebote dieser Kinder zu fördern und zu besuchen, sondern eine gute Balance zu finden zwischen den Sonderangeboten, die sie wirklich brauchen aufgrund der spezifischen Lebenslage und aber den ganz normalen Alltag in Regeleinrichtungen, wie die öffentliche Schule dabei nicht zu verpassen. Auch hier stellt sich wieder die Frage, inwiefern die tatsächliche Umsetzung dessen überhaupt möglich ist? Da ständig die Spannung zwischen der Idee der Normalisierungsbestrebungen, die versuchen der Isolierung entgegenzuwirken und den strukturellen Begrenzungen (juristisch-administrativer Art) besteht (vgl. Oswald, 2015: 4).

Die Erkenntnis dieser Spannungsfelder im Bereich der unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Kinder zieht sich durch die ganze Arbeit. Immer wieder tauchen zwei Seiten auf, die keine klare Übereinstimmung finden in der ganzen Thematik und die es deshalb

erschwert konstruktive Lösungen für die Betroffenen zu entwickeln. Die Unterstützung, die die Soziale Arbeit in der Betreuung, in Bezug auf die Bildung oder die Zukunftsperspektiven anbieten kann ist einerseits hilfreich und unterstützend und andererseits kann sie sich nie ganz entfalten, da rechtliche oder gesellschaftliche Einschränkungen im System verankert sind. Die grösste Herausforderung allgemein ist es diese zwei Seiten mehr zueinander bringen zu können. Ob dies die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist kann nicht mit ja oder nein beantwortet werden. Was wichtig erscheint, dass die Soziale Arbeit eine klare Haltung und Position zum Thema hat und vermehrt versuchen kann öffentlich diese Einstellung zu vertreten.

Die *Partizipation* realisiert sich in vielfältigen Formen von Beteiligung und Mitbestimmung. Es geht darum Voraussetzungen zu schaffen für gleichberechtigte und offene Handlungsprozesse (vgl. Grundwald/ Thiersch, 2004: 26). In Anlehnung an den Berufscodex lässt sich hier ein passendes Zitat einfügen. „Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten.“ (AvenirSocial, 2010: 9). Auch die unbegleiteten Kinder haben somit ein Anrecht auf Partizipation. Wie in der professionellen Arbeit die Umsetzung der Partizipation geschehen ist die zentrale Frage. Denn einerseits sind die Kinder auf Unterstützung angewiesen, andererseits ist auch das Ziel sie in ihrer Selbstständigkeit zu fördern, was nur geschehen kann, wenn auf ihre spezifischen Lebensumstände angemessen eingegangen werden kann und sie echte Möglichkeiten der Partizipation haben. Die Herausforderung der Professionellen hierbei ist es eine Balance zu finden zwischen Partizipation und Unterstützung (vgl. Jurt/ Roulin, 2016: 286). Diese Aussage kann kritisch hinterfragt werden. Denn so wie sie oben formuliert ist, bedeutet es ja, dass Unterstützung nichts mit Partizipation zu tun hat, sondern mit dem Übernehmen von Aufgaben für die Kinder und mit Entscheidungen zu treffen für die Kinder ohne sie miteinzubeziehen. Somit liegt der Fokus beim Wort Unterstützung auf dem Gewähren des Schutzes und der Fürsorge der Betroffenen. Betrachtet man aber diese Annahme aus der Perspektive der Betroffenen erscheint dies eventuell paradox. In Anbetracht was sie bereits erlebt und überstanden haben, werden sie wahrscheinlich nicht das Gefühl haben, dass sie hier in der Schweiz vorwiegend beschützt werden müssen. Wie auch aus den oben aufgezählten Zitaten ersichtlich wurde, sind die Wünsche der Kinder oft, mehr Gleichberechtigung, mehr Zugang zu Bildung, mehr Mitspracherecht bei Entscheiden oder eben eine bessere Vorbereitung für das selbstbestimmte Leben. Somit erscheint aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die Herausforderung eher zu sein angemessene Partizipation

zu gewähren, trotz der vorgegebenen Strukturen und bereits den Prozess der Unterstützung partizipativ zu gestalten. Was nicht bedeuten soll nur das auszuführen was gewünscht wird, sondern professionell die Betroffenen aufzuklären, zu informieren über Möglichkeiten und Angebote, die es gibt und dann alle weiteren Schritte in Kooperation zu vollziehen. Was bedeutet, dass der ganze Prozess ein Zusammenspiel ist zwischen Informationen weiterzugeben, die wichtig sind, um sich zurechtzufinden und dem gemeinsamen Aushandeln wie es weiter gehen soll. Es braucht mehr Zeit und Fachleute, dennoch kann angenommen werden, dass es konstruktivere Prozesse ergeben wird, als wenn zum Voraus davon ausgegangen wird, dass entweder Partizipation gewährleistet werden kann oder nur Unterstützung angeboten wird.

Abschliessend nachdem die fünf Strukturmaxime in Bezug gesetzt wurden zur Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit folgt noch die Schlussfolgerung.

10. Schlussfolgerung

Abschliessend kann nochmals festgehalten werden, dass das Problem der ganzen Thematik schlussendlich nicht nur darin liegt die optimale Betreuung, Begleitung und Zukunftsperspektive erschaffen zu können als Professionelle der Sozialen Arbeit. Vielmehr die Tatsache der beiden Seiten in unserer Gesellschaft stellen die grösste Herausforderung dar. Denn wenn man etwas verändern möchte reicht es nicht nur geeignete Betreuung für die Kinder anzubieten. Was heissen soll, dass es für einzelne Kinder bestimmt ein wichtiger Unterschied macht, ob es von einer Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter oder von einem Sozialpädagogen oder Sozialpädagogin begleitet wird.

Viel wichtiger aber erscheint, dass Veränderungen im Grossen Rahmen auch erfolgen müssen. Veränderungen im ganzen System. Denn solange dort keine Motivation und kein Wille zur Veränderung erkennbar ist, wird in Bezug auf die Rahmenbedingungen, die Professionelle in der Sozialen Arbeit auch beachten müssen, sich nicht viel verändern. Besonders beim genaueren Analysieren dieser Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kommt diese Uneinigkeit der Gesellschaft gut zum Vorschein. Deshalb wäre ein erster Schritt in die Richtung zur Veränderung mehr Energie in die Arbeit mit der Gesamtgesellschaft zu investieren. In die rassismuskritische Bildung und die interkulturelle Bildung.

Ein Ansatz mehr in diesem Bereich zu erreichen, wäre bereits an den obligatorischen Schulen mehr Wissen zu vermitteln über solch betroffene Kinder und allgemein das Phänomen der Migration so näher zu bringen. Wenn Kinder bereits mit diesem breiteren Wissen aufwachsen, kann dies durchaus längerfristig die Einstellung und Haltung einer Gesellschaft verändern. Doch wie dies konkret angepackt werden kann, könnte in einer weiterführenden Frage miteinbezogen werden. Deshalb als Abschluss der Arbeit steht vor allem folgende weiterführende Frage im Mittelpunkt: *Wo muss genau angesetzt werden, damit die Politik, das Schulsystem, das Gesundheitssystem, die Gesetze, die Strukturen in unserer Schweizer Gesellschaft weniger starr erscheinen und mehr Offenheit gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entgegenbringen?*

11. Quellenverzeichnis

11.1 Literaturverzeichnis

Beobachtungsstelle.ch (2014). Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz. Pdf-Bericht:

file:///C:/Users/Camilla/AppData/Local/Temp/uma_bericht.pdf

Berufscodex AvenirSocial (2010). Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Geschäftsstelle Schweiz, Bern.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer. Ausländergesetz. (2015). 1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich.

Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft (2014).

Dieckhoff, Petra (2010). Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EMK) (2010). Integration als Hinführung zu Chancengleichheit oder als Gradmesser für Sanktionen? Grundsatzserklärungen und Empfehlungen der EMK. Bundespublikationen Bern.

Endress, Martin (2010). Vertrauen – soziologische Perspektiven. In: Matthias Maring (Hrsg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Schenkung von Transaktionskosten (S. 91-113). Karlsruhe: KIT.

Fischer, Jörg/ Grasshoff, Gunther (2016). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ Beltz Juventa. Weinheim und Basel.

Geisen, Thomas/ Ottersbach, Markus (Hrsg.) (2015). Arbeit, Migration und Soziale Arbeit. Prozess der Marginalisierung in modernen Arbeitsgesellschaften. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Grundwald, Klaus/ Thiersch, Hans (2004). Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – einleitende Bemerkungen. In: Grundwald, Klaus/ Thiersch, Hans (hrsg.), Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (S. 13-39). Juventa Verlag Weinheim und München.

Gravelmann, Reinhold (2016). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag München.

Hauptmann, Andreas (2016). Asyl- und Flüchtlingsmigration: Potenziale für den deutschen Arbeitsmarkt. In: Hartwig, Jürgen/ Kroneberg, Dirk Willem (hrsg.), Flucht und Migration: Herausforderungen und Chancen für Kommunen (S. 39-54). Verlag des Deutschen Vereins. Waiblingen.

Hradil, Stefan (2001). Lebenslagenanalysen in der Bundesrepublik Deutschland. Skript der Fachhochschule Nordwestschweiz. Februar 2015.

Jurt, Luzia/ Roulin, Christoph (2016). Ethische Aspekte in der Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. In: Merten, Ueli/ Zängl, Peter (hrsg.) Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert – kontextbezogen- habitusbildend (S. 269-291). Verlag Barbara Budrich Opladen, Berlin.

MNA-Charta (2014). Zu den Anliegen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) in der Schweiz. Erarbeitet von MNA des SAJV-Projekts Speak out!

Paterson, Catherine/ Celi, Ellen/ Celi, Salvatore/ Reiff, Vicki (2016). Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche mit Kriegstraumata. In: Marie Meierhof Institut für das Kind (hrsg.) Kinder auf der Flucht (S. 81-91).

Piñeiro, Esteban (2016). Powerpointpräsentation. Integration und Partizipation: Einführung 1 – Schweizer Integrationspolitik & Partizipation. FHNW, Basel.

Schirilla, Nausika (2016). Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Thiersch, Hans/ Böhnisch, Lothar (2014). Spiegelungen. Lebensweltorientierung und Lebensbewältigung. Gespräche zur Sozialpädagogik. Beltz Juventa. Weinheim und Basel.

Weeber, Vera Maria/ Gögercin, Süleyman (2014). Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Ein interkulturelles- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell. Centaurus Verlag.

Widulle, Wolfgang (2016). Powerpointpräsentation. Personenzentrierter Ansatz BA 111 für Teilplenum, alle Folien). FHNW, Olten.

11.2 Internetverzeichnis

Asylgesetz URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html#a3> [Aufgerufen am 1.12.2016]

Caritas-Positionspapier (2013). https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionspapiere/PP_Jugendliche_Asyl_D_Internet.pdf [Aufgerufen am 01.05.2017]

Humanrights (2017): URL: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende-schweiz> [Aufgerufen am 1.02.16].

Humanrights (2014). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/kinder/> [Aufgerufen am 02.05.2017]

Kantonales Mapping-Projekt (2017). Betreuung unbegleiteter Minderjähriger (MNA). URL: <http://www.enfants-migrants.ch/de/node/828> [Aufgerufen am 05.05.2017].

SAJV, 2014: Projekt Speakt out! URL: <http://www.sajv.ch/projekte/speak-out/mna-charta/>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2017). URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asyl-recht.html> [Aufgerufen am 28.04.2017]

SODK (2016). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylbereich. URL: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf [Aufgerufen am 06.05.2017].

SSI, 2012: Mapping der MNA-Betreuungsstrukturen in den Kantonen. URL: <http://www.enfants-migrants.ch/de/node/828> [Aufgerufen am 2.2.2017]

Staatssekretariat für Migration, 2008. Direktionsbereich Asyl. Abteilung Dublin. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c3-d.pdf> [Aufgerufen am 3.2.2017]

UNHCR, 1997: Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. URL: <http://www.refworld.org/pdfid/47442c952.pdf> [Aufgerufen am 12.03.2017]

UNHCR, 2017: Asylsuchende. URL: <http://www.unhcr.ch/mandat/asylsuchende.html> [Aufgerufen am 14.03.2017]

11.3 Abbildungsverzeichnis

Abb.1: URL: https://www.google.ch/search?q=migrant+fl%C3%BCchtling+kind&source=Inms&tbm=isch&sa=X&ved=0ahUKEwjP5JTtuITUAhWGa1AKHRNK-BJUQ_AUIBigB&biw=1366&bih=659#imgrc=u3an9tKCuR12HM [Aufgerufen am 20.04.2017]

Abb. 2: URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/hilfe/asylverfahren-kurz-erklart/bfm-asylschema-d.pdf> [Aufgerufen am 20.04.2017]